

## *Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters*

Man kann ziemlich eindeutig sagen, daß in Deutschland unter den weltlichen Institutionen eine schriftliche Verwaltung zuerst von den Städten, sodann von den Landesherren<sup>1)</sup> und zuletzt vom Königtum ausgebildet worden ist. Wir sehen hinsichtlich des Königtums selbstverständlich von der Gewährung von Urkunden ab.

Die erste Institution, die uns bei den Laienfürsten das Entstehen einer schriftlichen Herrschaft erkennen läßt, ist die *Kanzlei*. Die ersten Kanzleien, die ihr Personal, nach dem Vorbild der kaiserlichen Kanzlei, Stiftskirchen entnahmen, bildeten Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern<sup>2)</sup>, die Herzöge von Österreich<sup>3)</sup> und die Landgrafen von Thüringen<sup>4)</sup> während des 12. Jahrhunderts aus. Außer den Urkunden sind in diesen Kanzleien nur ganz wenige Briefe und Mandate geschrieben worden.

Während des 13. Jahrhunderts nimmt die Zahl der von weltlichen<sup>5)</sup> und geistlichen<sup>6)</sup> Landesherren ausgestellten Urkunden deutlich zu, und die Zahl der Kanzleien steigt ebenfalls. Trotzdem werden noch viele Urkunden von Empfängerhand ausgestellt.

1) Gleich eingangs sei auf die in ihrer Vielfalt umfangreichste Quellensammlung zur Verwaltungsgeschichte eines deutschen Territoriums verwiesen: Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486 Bd. III. Rechnungen, Besitzverzeichnisse, Steuerlisten und Gerichtsbücher. 1295–1486, bearb. von K. E. DEMANDT, 1956. Von den rd. 600 S. Rechnungen, Urbaren, Inventaren, Gerichtsprotokollen und anderem Schriftgut der für ihre Zeit mustergültig verwalteten Grafschaft am Mittelrhein können wir im folgenden nur wenige Proben bringen. – Die im folgenden verwandten Abkürzungen sind diejenigen des DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde d. dt. Geschichte, 10. Aufl., Bd. I, 1969, S. 38ff.

2) Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, bearb. von K. JORDAN (MGH), 1949, Nachdr. 1960, S. XIXff.

3) UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1. Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, bearb. von H. FICHTENAU u. E. ZÖLLNER, 1950, Einl. S. XIVf. – F. WINTERMAYR, Das Urkundenwesen im Stift Klosterneuburg, in: MIÖG 57, 1949, S. 123–192; H. STEINACKER, Diplomatie und Landeskunde, in: MIÖG 32, 1911, S. 385–434.

4) H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, 1962, S. 527ff.

5) I. LUNTZ, Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzöge von Österreich von 1273–1298, in: MIÖG 37, 1917, S. 411–478; O. H. STOWASSER, Vorbemerkungen zur Geschichte der österreichischen Herzogsurkunde, in: Mon. Palaeographica, I. Abt. II. Serie, Lief. XVII, zu Taf. 7a/407a, 1914; F. KÜRSCHNER, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. v. Österreich, in: AÖG 49, 1872; O. v. MITIS, Studien zum älteren öster-

Im 14. Jahrhundert verfügen auch kleinere Territorialherren wie die Vögte von Weida, Gera und Plauen über eigene Notare<sup>7)</sup>. Spätestens in diesem Jahrhundert setzt sich die Kanzlei der Markgrafen von Meißen aus drei bis vier Schreibern und einem Protonotar zusammen. In der Mitte dieses Jahrhunderts ist in der Kanzlei der Markgrafen ein Protonotar tätig, der in Bologna studiert hat, Konrad von Wallhausen<sup>8)</sup>. Etwas überrascht ist man, daß der Staat des Deutschen Ordens, der an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die beste Verwaltung in Deutschland besitzt, am Anfang des Jahrhunderts noch keine fest organisierte Kanzlei erkennen läßt<sup>9)</sup>.

Eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung von Herrschaft und für das Praktizieren von Verwaltung ist das *Bewußtsein*, daß man *Rechtsansprüche* auf Güter und *Rechte* besitzt, deren Lage und Umfang man *schriftlich* genau festlegen kann. Solche urbariale Aufzeichnungen besitzen wir zuerst aus geistlichen Fürstentümern<sup>10)</sup>. Vorbild für solche Register dürften Güterverzeichnisse geistlicher Grundherrschaften gewesen

reichischen Urkundenwesen 1–5, 1906–1912; R. HEUBERGER, Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzöge von Kärnten aus dem Hause Görz, in: MIÖG, 9. Erg.-Bd. 1915, S. 51–177, 265–394.

6) F. MARTIN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106–1246, in: MIÖG, 9. Erg.-Bd., 1915, S. 559–765; L. GROSS, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. u. 13. Jahrhundert, in: MIÖG, 8. Erg.-Bd., 1911, S. 50–673. – M. HEIN, Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im früheren Mittelalter (1060–1249), Diss. Berlin 1909; Th. FRUHMANN, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten Mittelalter (1289–1373), Diss. Frankfurt 1940; P. KIRN, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im fünfzehnten Jahrhundert, 1929. – A. BIERBACH, Urkundenwesen der älteren Magdeburger Erzbischöfe, Diss. Halle 1913. – P. SCHÖFFEL, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jahrhundert, 1929/30. – H. ALLAMODA, Beiträge zur Geschichte der äußeren Merkmale der ältesten Breslauer Bischofsurkunden bis 1319, 1933. – V. FEIST u. K. HELLEINER, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Augsburg (897–1248), in: AZ 37, 1928, S. 38–88. H. BIER, Urkundenwesen und Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg 1323–1370, Diss. Berlin 1907; L. LEWINSKI, Die Brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen (1411–1470), 1893; H. SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg, 1908, S. 114–135. – O. POSSE, Die Lehre von den Privaturkunden, 1887; W. LIPPERT, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre Register, in: NASächsGA 24, 1903, u. 25, 1904. – S. HOFMANN, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214–1255/94, 1967; W. VOLKERT, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331–1375, Diss. Maschschr. München 1952; I. RAHN, Regierungsform und Kanzlei Herzog Stephans III. v. Bayern 1375–1413, Diss. Maschschr. München 1952.

7) W. FLACH, Die Urkunden der Vögte von Weida, Gera und Plauen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1930.

8) W. LIPPERT, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert, in: NASächsGA 24, 1903, S. 1–42, u. 25, 1904, S. 209–230, hier S. 1ff.

9) M. HEIN, Das Urkundenwesen des Deutschordensstaates unter Hochmeister Dietrich von Altenburg, in: AltprForsch 18, 1941, S. 1–20.

10) Für die Verschriftlichung der Verwaltung ist im folgenden, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, heranzuziehen: H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I (VuF 13), 1970, S. 9–64; ferner: Recht und Schrift im Mittelalter (VuF 23), 1977.

sein, wie sie seit dem Frühmittelalter überliefert sind. Meist aus bestimmten Anlässen haben während des 12. Jahrhunderts die Erzbischöfe Adalbert I.<sup>11)</sup> und Konrad I. von Mainz<sup>12)</sup> und Philipp von Köln<sup>13)</sup> Verzeichnisse der Besitzungen anlegen lassen, die sie während ihres Pontifikates erworben haben. Auch in diesen geistlichen Reichsfürstentümern blieben diese Verzeichnisse zunächst einmalige Versuche, sich über die Ausdehnung der Herrschaft Rechenschaft abzulegen.

Während des 13. Jahrhunderts folgten mit ähnlichen Aufzeichnungen unter den weltlichen Fürsten die Herzöge von Österreich<sup>14)</sup> und von Bayern<sup>15)</sup> und die Grafen von Habsburg<sup>16)</sup>. Das 1375 auf Weisung Kaiser Karls IV. als Inhaber der Mark angelegte »Landbuch der Mark Brandenburg«<sup>17)</sup> bietet eine umfassende, auf erstaunliche geographische Vorstellungskraft gegründete Beschreibung des gesamten Territoriums einschließlich der Lehen und enthält kurze, treffliche Bemerkungen über die Rechtsordnung der Mark. Drei Jahre später, 1378, hielten die Wettiner im *Registrum dominorum marchionum Missnensium* alle ihre direkten Besitzungen und Rechte fest<sup>18)</sup>.

11) Mainzer Urkundenbuch, Teil 1, bearb. v. M. STIMMING, 1932, Nr. 505; vgl. dazu K. H. SCHMITT, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst, 1920.

12) Mainzer Urkundenbuch, Teil 2, bearb. v. P. ACHT, 1968–1971, Nr. 531; vgl. dazu H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, 1962, S. 222ff.

13) R. KNIPPING, Die Regesten der Erzb. von Köln II, 1901, Nr. 1327.

14) Das älteste Urbar der Babenberger, in: Österreichische Urbare, I. Abt., Landesfürstliche Urbare: 1. Bd., Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. u. 14. Jahrhundert, hg. von A. DOPSCH u. W. LEVEC, 1904, S. 1–114; vgl. auch 2. Bd., Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter 1910, hg. von A. DOPSCH u. A. MELL.

15) S. HOFMANN, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214–1255/94, 1967, S. 49. Abdruck des ältesten Herzogsurbars von ca. 1230 in MB 36, 1, S. 3–128. Zur Datierung dieses Urbars vgl. M. SPINDLER, Handbuch der bayerischen Geschichte II, 1969, S. 496, Anm. 2. – Urbarium ducatus Baiuvariae posterius von ca. 1280 in MB 36, 1, S. 135–535; Urbarium vicedominatus Lengenvelt 1326, ebd., S. 539–650.

16) Das Habsburgische Urbar, hg. von R. MAAG, P. SCHWEIZER u. W. GLÄTTLI, 2 Bde. (QSchweizG 14 u. 15), Basel 1894–1904. Vgl. auch in der Reihe Österr. Urbare (wie Anm. 14), 3. Bd. Die Urbare der Vorderen Grafschaft Görz a. d. Jahre 1299, hg. von F. KLOS-BUŽEK, 1956.

17) Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von J. SCHULZE (Veröff. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin VIII), 1940; vgl. dazu PATZE, Geschäftsschriftgut (wie Anm. 10), S. 29ff., mit Hinweisen.

18) Das *Registrum dominorum marchionum Missnensium*, hg. von H. BESCHORNER, 1933; vgl. dazu PATZE, Geschäftsschriftgut (wie Anm. 10), S. 32. – Im *Registrum* der Wettiner wie in vielen anderen derartigen Aufzeichnungen fällt auf, daß die lateinische Sprache auch in ihrer mittellateinischen Ausformung den Anforderungen an die Genauigkeit, Verpflichtungen und Leistungen der Muntbefohlenen und Produkte der Wirtschaft genau wiederzugeben, nicht gewachsen war. Außerdem erschwerte die Fremdsprache den zu Verwaltungsgeschäften unumgänglichen Kontakt mit der volkssprachigen Bevölkerung unnötig; vgl. dazu W. KLEIBER, Das Aufkommen der deutschen Sprache in domanialen Rechtsquellen (Urbaren) Südwestdeutschlands zwischen 1250 bis 1450, in: AlemannJb 1973/75 (Festschr. f. B. Boesch zum 65. Ge-

Für noch wichtiger als die Verzeichnung des allodialen Besitzes hat man die Kontrolle der zu Lehen ausgegebenen Rechtstitel gehalten. Auch einzelne Äcker, Gärten und Weinberge waren spätestens im 14. Jahrhundert in das Lehenssystem eingeordnet. Ihre Vergabe wurde in Lehenbüchern festgehalten<sup>19)</sup>; zu den ältesten gehören die Lehenbücher der Bischöfe von Würzburg, deren Reihe im Jahre 1303 einsetzt<sup>20)</sup>.

Aus einem anderen Grunde empfahl sich für große Vasallen die Anlage von Lehenbüchern. Manche dieser mächtigen Herren trugen so zahlreiche Lehen, daß sie den Überblick über diese Güter und Rechte verlieren konnten<sup>21)</sup>. Wenn ein solcher Lehensmann Lehen von mehreren Lehensherren besaß, waren Lehensverzeichnisse besonders nützlich, denn ohne sie bestand die Gefahr, daß der Mann bei einem Herrenfall versäumte, seine Lehen vollständig zu muten und sie damit zu verlieren. Mit Lehensverzeichnissen waren teilweise auch Zinsverzeichnisse verbunden. Derartige Verzeichnisse sind im 13. Jahrhundert von den Reichsmarschällen von Pappenheim<sup>22)</sup>, dem Reichsministerialen Werner II. von Bolanden<sup>23)</sup>, den Herren von Eppstein<sup>24)</sup>, den Herren von Meinersen<sup>25)</sup> u. a. angelegt worden.

burtstag), S. 202–220, hier bes. S. 217. K. bemerkt (S. 205): »Es kann geradezu als Ausweis für Qualität und Funktionalität einer Verwaltung angesehen werden, ob sie Urbare hat anlegen lassen oder nicht.«

19) W. LIPPERT, Die deutschen Lehnbücher, 1903.

20) H. HOFFMANN, Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345 (QForschGHochst Würzburg 25), 1972/73.

21) Daß die Lehensherren – trotz der Anlage von Lehenbüchern – offenbar nicht immer genau wußten, was ihre Lehensleute von ihnen besaßen, scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Mannen dem Herrn Verzeichnisse ihrer Lehensgüter einreichten und daraufhin, also wohl im guten Glauben, die Belehnungsurkunden ausgefertigt wurden. Solche Lehensanzeigen gibt es bei den Grafen von Katzenelnbogen. Vielfach begnügte sich der Herr auch mit losen Aufzeichnungen über ausgegebene Lehen; solches Material bei DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) I, Nr. 804, 1333, 1838, 2679.

22) Das erhaltene Fragment des Urbars wird etwa 1214–1219, wahrscheinlich 1214, angesetzt. »Um die Mitte des 15. Jahrhunderts« wurde »der übrige, danach verloren gegangene Urbartext abschriftlich in das Sal-, Register- und Kopialbuch Heinrichs (XI.) zu Pappenheim eingetragen«. Bei der Bewertung dieses Urbars möchte ich den Akzent etwas stärker auf die eigene Herrschaft der Pappenheimer als darauf legen, daß es »ein bedeutendes Beispiel lokaler Verwaltung des Reichsgutes in spätaufischer Zeit, ein Beispiel der Rechnungsführung eines reichsministerialischen Amtes« war, wie es in: Die Zeit der Staufer I, 1977, S. 14, geschieht. W. KRAFFT, Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (Schriftenreihe zur bayer. Landesgesch. 3), 1929; vgl. dazu W. METZ, Staufische Güterverzeichnisse, 1964, S. 77–93.

23) W. SAUER, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden, 1882; vgl. dazu: Die Zeit der Staufer I (wie Anm. 22), S. 13, ferner: METZ, Güterverzeichnisse (wie Anm. 22), S. 52–76; W.-H. STRUCK, Aus den Anfängen der territorialen Finanzverwaltung. Ein Rechnungsfragment der Herren von Bolanden um 1258/62, in: AZ 70, 1971, S. 1–21; A. ECKHARDT, Das älteste Bolander Lehnbuch. Versuch einer Neudatierung, in: ArchDipl 22, 1976, S. 317–344.

24) P. WAGNER, Die Eppsteinschen Lehnverzeichnisse und Zinsregister des 13. Jahrhunderts, 1927; vgl. dazu W. PIETSCH, Die Entwicklung des Territoriums der Herren von Eppstein im 12. und 13. Jahrhundert vornehmlich auf Grund ihrer Lehnverzeichnisse, in: HssJbLdG 12, 1962, S. 15–50.

25) H. SUDENDORFF, UB zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 1. T., 1859, Nr. 10; ebd., Nr. 45, Fragment eines Lehnverzeichnisses des Gf. Siegfried von Blankenburg

Manche Landesherren haben, wie die Bischöfe von Würzburg, Lehen laufend, wie sich die Notwendigkeit ergab, ausgegeben. Während in der Mark Brandenburg Bürger und Geistliche ausdrücklich vom Lehensrecht ausgenommen waren, erscheinen Bürger in den Lehensverzeichnissen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg<sup>26</sup>). In Würzburg nehmen zahlreiche Nichtadelige Lehen. Alle Art Güter und Rechte, auch kleinste Einheiten, sind in Würzburg durch das Lehensrecht an den Bischof gebunden. In anderen Territorien, zum Beispiel im Bistum Münster<sup>27</sup>), findet die Lehensmutung nach Herrenfall gleich nach dem Regierungsantritt des neuen Bischofs statt<sup>28</sup>). Alle Vasallen versammeln sich an einem Lehenstage. Dagegen nimmt der Markgraf von Meißen im 14. Jahrhundert die Belehnung vor, wenn er durch das Land reitet<sup>29</sup>). Die Vasallen einer Landschaft finden sich an einem bestimmten Ort vor dem Landesherrn ein.

Das Gerüst einer Landesherrschaft bilden neben Städten und Klöstern die *Burgen*, die der Landesherr direkt in Besitz hat oder die er zu Lehen ausgegeben hat. Seit dem 14. Jahrhundert beanspruchen die Landesherren fast durchweg das Burgenregal innerhalb ihres Territoriums. Nur mit ihrer Erlaubnis dürfen Adelige neue Burgen erbauen<sup>30</sup>). Häufig verlangt der Landesherr, daß unerlaubt erbaute Burgen wieder abgebrochen werden. Gestattet er den Bau neuer Burgen, so behält er sich durchweg das Öffnungsrecht vor. Das geschieht auch, wenn er – was häufig vorkommt – Burgen verpfändet, um in den Besitz von Bargeld zu gelangen. Die Burgen bleiben also in seiner Gewalt. Viele der landesherrlichen Burgen sind schon im 14. Jahrhundert Mittelpunkte der landesherrlichen Ämter, die zum Beispiel bei den Wettinern als *districtus* bezeichnet werden<sup>31</sup>). Vielfach werden die Ämter an Amtmänner zu Pfand ausgegeben. Gegen einen gewissen Betrag, den er dem Landesherrn zahlt, nimmt er alle im Amt anfallenden Natural- und Geldeinkünfte ein.

von 1258. Eine Übersicht über alle Lehensverzeichnisse niedersächsischer Adelsfamilien des Spätmittelalters gibt D. HELLFAIER, Studien zur Geschichte der Herren von Oberg bis zum Jahre 1400 (Veröff. Inst. Hist. Forsch. Univ. Göttingen 13), 1979, S. 1, Anm. 2. HELLFAIER gibt S. 196ff. einen Abdruck des Kopial- und Lehensbuches der Herren von Oberg, das um 1390 angelegt worden sein dürfte.

26) SUDENDORF, UB Herzöge Braunschweig (wie Anm. 25) I, Nr. 303 (1318), II, Nr. 78 (1344/65).

27) G. THEUERKAUF, Land und Lehenswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, 1961, S. 27.

28) Mit der persönlichen Lehensmutung wurde es sehr genau genommen. 1323 ließ sich Gf. Wilhelm von Katzenelnbogen durch einen Familiaren bei Bf. Wolfram von Würzburg entschuldigen, daß er seine Lehen nicht nehmen könne; der Beauftragte erhielt sie zwar, aber der Graf mußte noch persönlich zur Ablegung des Lehenseides erscheinen; DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) I, Nr. 641.

29) Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen (1349/50), hg. von W. LIPPERT u. H. BESCHORNER, 1903.

30) Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung I u. II. (VuF 19 u. 20), 1976. Für die hier behandelten Fragen kommen in diesen Bänden besonders die Beiträge von VERHULST, PATZE, ENDRES, FRIED u. DOPSCH in Frage.

31) H. PATZE, Verfassungs- und Rechtsgeschichte, in: Geschichte Thüringens, hg. von H. PATZE u. W. SCHLESINGER, II, 1, 1974, S. 242ff.

Wie beherrschen und verwalten die Landesherren ihr Territorium, über dessen Umfang sie seit dem 14. Jahrhundert zuverlässige, wenn auch nicht lückenlose Kenntnisse bis hinab zu einem einzelnen Ackerstück, Garten, Zins oder Zehnt haben? Ihre Herrschaft ist teils *Reise-*, teils *Residenzherrschaft*<sup>32)</sup>. Die weltlichen wechseln während des 13. und 14. Jahrhunderts ihren Aufenthaltsort häufig. Sie ziehen von Burg zu Burg und werden dabei bisweilen von einzelnen Schreibern und ihren Räten begleitet. Wenn der bayerische Herzog sich nicht in einer seiner drei vorgesehenen Residenzen aufhielt, sondern eine Dienstreise ins Land unternahm (*anderswa in dem lande reiten um sin geschafft*), dann sollte er (1293) nur eine mit der betreffenden Gegend vertraute Persönlichkeit bei sich haben, sonst niemand. Ein Wechsel zwischen drei, aber nicht mehr Residenzen war vorgesehen, Dienstreisen wurden als unentbehrlich betrachtet, aber von einer Reisherrschaft des Fürsten mit seinem ganzen, personell umfangreichen Hofe war – aus Kostengründen – nicht die Rede; denn auch dem einen begleitenden Rat sollte man – nur – *geben nach des hoves satze*. Seit dem 15. Jahrhundert kann auch in den deutschen Territorien im allgemeinen die Residenzsässigkeit der Beamten angenommen werden. Der bekannte herzoglich-bayerische Rat Lic. iur. Martin Mair sicherte in seiner Bestallungsurkunde von 1459 zu: *Ich sol auch hewsllich in irer gnaden stat Lanndshut siczen*<sup>32a)</sup>.

Im Laufe des 14., endgültig im 15. Jahrhundert heben sich unter den Burgen solche heraus, die durch die Zahl ihrer Räume und deren künstlerische Ausstattung sowohl den Bedürfnissen eines gehobenen Lebensstiles als auch der wachsenden Personenzahl des Hofes und den sich bildenden Behörden genügen<sup>33)</sup>. Die Lage am Rande eines Territoriums wird wegen möglicher feindlicher Angriffe bewußt vermieden. Stammburgen einer Familie können als Residenzen beibehalten werden, sie können aber auch ihre Bedeutung verlieren, wenn sie wechselnden wirtschaftlichen und administrativen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Eine neue Untersuchung des Itinerars der Markgrafen von Brandenburg zeigt<sup>34)</sup>, daß sich ihre Reisherrschaft von bevorzugten Burgen links der Elbe immer weiter nach Osten vorschiebt, je weiter die deutsche Siedlung nach Osten vordringt. Sie halten sich zuerst häufig in Stendal, Tangermünde, Havelberg und Branden-

32) Den Übergang von Reise- zu Residenzherrschaft zeigt die Hofordnung der Herzöge Otto, Ludwig und Stephan von Bayern von 1293, wo es heißt: *Ez sol auch besonderlich daz Lantsbüt, daz Straubing und daz Purchawsen* (Burghausen a. d. Salzach), *da der herzog aller meist wonen sol mit dem hof, ieder man sin selbes chost haben, an daz gesetzt hofgesinde, und sol an den stetten anders nieman daz hof ezzen, swie er genant si*; Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. von F. W. WITTMANN, Abt. II. Von 1293–1397, 1861, Neudruck 1969, Nr. 190, S. 13.

32a) HStA München, Allgem. StA, Fürstensachen, Nr. 196, Bl. 2. Außerhalb der Bestallung bekannten die Eheleute Mair, daß *wir furtan beleiblichen im haus zu Beyern mit wonung sein wellen*.

33) H. PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, 1972, S. 1–54.

34) H.-J. FEY, Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134–1319), Diss. Göttingen [erschienen 1981].

burg auf. Am Ende des 13./Beginn des 14. Jahrhunderts ist Spandau ihr weitaus bevorzugter Aufenthaltsort. Die günstigere Straßenlage von Berlin bewirkt, daß die Hohenzollern 1443 hier ein großes Schloß erbauen, das seit 1470 feste Residenz ist und die obersten Behörden aufnimmt. Daß der sich seit dem 12. Jahrhundert schrittweise nach dem Osten verlagernde Schwerpunkt in Berlin zur Ruhe kam, hat seinen Grund wesentlich darin, daß seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sowohl Polen-Litauen als auch der Deutschordensstaat in sich gefestigte Staaten darstellten, gegen die keine Expansion mehr möglich war, erst wieder mit den militärischen und politischen Mitteln des absolutistischen Staatensystems. In geistlichen Territorialstaaten, so in Mainz, Passau, Köln, Hildesheim haben die Bürger mit den Bischöfen seit dem 13. Jahrhundert so heftige Konflikte gehabt, daß diese es vorzogen, sich auf Burgen in der Nähe ihrer Metropolen aufzuhalten und im Laufe des Spätmittelalters eine von diesen zur ständigen Residenz auszubauen. Die Welfen haben sich gegen die Bürgerschaften ihrer Städte Hannover und Lüneburg so ungeschickt verhalten, daß die dortigen Residenzburgen von den Bürgern zerstört wurden und neue Residenzen begründet werden mußten. Es konnte auch geschehen, daß eine Dynastie ihren Sitz von einer älteren, bevorzugten Residenzburg in eine große Stadt hineinverlegte: die Babenberger von Klosterneuburg nach Wien, die Wettiner von der gerade vollendeten Albrechtsburg in Meißen fort nach dem verkehrsgünstigeren Dresden, die thüringische Linie der Wettiner von Gotha nach Weimar, die Grafen von Nassau von Idstein nach Wiesbaden an die wichtigste Verkehrslinie des Reiches, die Rheinstraße. Die Erzbischöfe von Trier hatten in ihrer Metropole zwar keine ernsthaften Konflikte mit der Bürgerschaft, die sie zum Auszug aus der Stadt hätten veranlassen können, aber sie bauten ihren alten Besitz Koblenz, nachdem sie auf dem rechten Rheinufer die Burg Ehrenbreitstein erworben hatten, zu einer zweiten Residenz aus, ebenfalls, um am Rheinverkehr unmittelbarer teilzuhaben als in früheren Jahrhunderten.

Daß auch ein so gut organisierter geistlicher Territorialstaat wie das Erzstift Trier in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch zwischen ortsfester Herrschaft und Reisherrschaft schwankte, zeigt der Codex Balduineus. Erzbischof Balduin, der bedeutendste Verwaltungsmann im Reiche seiner Zeit und vermutlich während seines Studiums in Paris durch das Vorbild des französischen Hofes beeinflusst, ließ sich von dem großen Kopialbuch, das in zwei großformatigen Bänden in der Residenz Trier lag, eine Reiseausgabe anfertigen, um jederzeit unterwegs angefochtene Rechte des Erzstiftes beweisen zu können<sup>35</sup>.

Unter den spätmittelalterlichen Residenzen des Reiches ist eine sofort als solche konzipiert worden: die Marienburg an der Weichsel. Als der Hochmeister des Deutschen Ordens 1309 seinen Sitz in Venedig aufgab und beschloß, sich im Deutschordensland Preußen niederzulassen, hat er nicht erst eine Reisherrschaft von Ordensburg zu Ordensburg praktiziert, sondern alle zur Regierung notwendigen Großämter in der überdimensiona-

35) PATZE, Geschäftsschriftgut (wie Anm. 10), S. 44ff.

len, künstlerisch hervorgehobenen Marienburg installiert. Die Wahl des Standortes der Burg entspricht der rationalen Konzeption dieses Staates. Sie liegt im militärisch gesicherten Hinterland, weit hinter der Front gegen die Heiden, und nutzt zugleich die bequemen Transportmöglichkeiten aus dem ganzen Stromgebiet der Weichsel. Der Marienburg ist als Versorgungszentrum die Stadt unmittelbar angeschlossen; sie konnte zugleich als zusätzliches Menschenreservoir für die Verteidigung der Burg dienen.

Sofern die Landesherrn nicht Konflikte mit ihren Bürgerschaften fürchteten, wirkten die Städte als Standorte für herrschaftliche Burgen aus verschiedenen Gründen attraktiv. Wie fürstliche Hofrechnungen zeigen, genügten zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Hofküche in der Regel die rustikalen Produkte landesherrlicher Güter, aber gelegentlich wünschte man eine Bereicherung der Speisekarte mit Extravaganzen, die nur in großen Städten zu bekommen waren, deren Kaufleute Fernhandel trieben. Spätestens Ende des 15. Jahrhunderts gehört eine lange Skala von Gewürzen zu den laufenden Bedürfnissen der Hofküchen<sup>36)</sup>. Der Herzog von Bayern-Straubing kauft 1393 blaues Leder bei einem Schuster<sup>37)</sup>. Hochqualifizierte Harnischmeister, Wappenmeister und Maler fanden die Wittelsbacher nur in großen Städten, vor allem in München<sup>38)</sup>. Die Städte lieferten nicht nur den Fürsten und ihren Damen Seidentücher und feine flandrische Tuche, sondern bei ihren Kaufleuten bezogen sie auch die Kleidung für Hofbeamte und Gesinde. Die Städte sind auch als leicht erreichbarer Rentenmarkt für die dauernd in Geldverlegenheit befindlichen Landesherrn unentbehrlich. Schon 1353 war Markgraf Ludwig d. Ä. von Brandenburg, der Sohn Ludwigs des Bayern, durch eine lange Schuldenliste gleichsam an die Bürger von München gefesselt<sup>39)</sup>. Diese sich aus höheren Lebensbedürfnissen entwickelnden Kontakte der Fürsten mit der Bürgerschaft in der Residenz führten zu einer Verbürgerlichung des Adels; ein Beispiel: Herzog Albrecht von Bayern-Straubing lädt (1390/93) die Bürgerinnen von Straubing zu einem nächtlichen Tanz ein und bewirtet sie mit Näschereien<sup>40)</sup>. Die reichste Ausbeute über den gehobenen Lebensstil des Hochadels liefern die berühmten Raitbücher der Grafen von Tirol, die gleichsam an der Pforte

36) HStA München, Allgem. StA, Ger. Straubing, Lit. Nr. 3½, Bl. 42': *Nota das man von Merten dem kramer genomen hat*: Man hat gekauft Safran, Ingwer (*yMBER*), Zimtrinde, Nelken, Pfeffer, Muskat, Feigen, Mandeln usw. Die Aufstellung ist von (14)89. Einkäufe von Gewürzen auf der Frankfurter Herbstmesse für die Grafen von Nassau; StA Wiesbaden Abt. 190, Nr. 100001. Kellereirechnung Dietz 1451, Bl. 15.

37) HStA München, Allgem. StA, Ger. Straubing, Lit. Nr. 3½, Bl. 30.

38) HStA München, Allgem. StA, Fürstensachen Nr. 287a. 2 Ausgabehefte des Münchner Rentmeisters M. Brätzl für Bedürfnisse des Hofes. – Von den Grafen von Katzenelnbogen hat sich (um 1380) ein wahrscheinlich für die Frankfurter Messe angefertigter Einkaufszettel über kostbare Stoffe und Metalle erhalten; DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) I, Nr. 1654a.

39) P. SOLLEDER, München im Mittelalter, 1938, S. 69.

40) HStA München, Allgem. StA, Ger. Straubing, Lit. Nr. 3½, Bl. 31': *Item am mittwoch nach Convers. Pauli zu nabt lud man meinem hern die burgerin zw Straubing und het domit einen tancz; um smalcz, ayr, opst, muss, pirn, visch, wildpret und gewurcz.*



des Reiches aus erster Hand aufnahmen, was Italien und der Orient an Gewürzen, Textilien und anderen Produkten höherer Lebensansprüche zu bieten hatten<sup>41)</sup>.

Residenzbildend wirkten die von den Landesherren gegründeten *Stiftskirchen*, die der geistlichen Versorgung des Hofes und der personellen Ausstattung der Kanzlei dienten. Wenn sie von Anfang an in einer Bürgerstadt lagen, wie St. Blasius in Braunschweig, konnten sie ihren Aufgaben lange genügen. Die Lage von Klosterneuburg konnte nur bis zum 13. Jahrhundert als ideal gelten. Die wirtschaftlichen und administrativen Notwendigkeiten des 14. Jahrhunderts verlangten gebieterisch die Verlegung des Herrschaftssitzes in die Hofburg nach Wien und die Gründung eines Chorherrenstiftes bei der Pfarrkirche St. Stefan<sup>42)</sup>.

Trotz eindeutiger Anzeichen für die Bildung fester Residenzen waren die Landesherren auch im 15. Jahrhundert viel auf Reisen von Burg zu Burg. 1455/56 kann man das Kommen und Gehen auf der wichtigen Residenzburg der Grafen von Nassau, Idstein im Taunus, beobachten<sup>43)</sup>. Der Graf kommt mit einem Gefolge von ca. 12 bis 15 Reitern auf die Burg, hält sich dort eine halbe bis eine ganze Woche auf und reitet dann weiter. 1480 kann man die Reise des Grafen von Nassau-Diez von Dillenburg nach Hachberg-Bonn verfolgen. Dann zieht er wieder rheinaufwärts nach Andernach, setzt dort mit 22 Pferden über den Rhein, biegt in das Lahntal ein und gelangt über Ems nach Hadamar<sup>44)</sup>. Meist übernachtet die Gesellschaft in Wirtshäusern, lebt sehr einfach von Brot, Butter, Stockfisch, Heringen, Käse und Eiern. Morgens ißt die Gesellschaft von mehr als 20 Personen Suppe. Die Abende verbrachte der Graf mit Glücksspiel, worüber genau Rechnung geführt wurde wie über jede andere Ausgabe. Es scheint, daß der Graf, nachdem er diese Route einmal geritten war, das Ganze wiederholte. Die Rechnung läßt keinen Sinn in dieser Ortsveränderung erkennen. Von Verwaltungsakten unterwegs ist keine Rede. Man gewinnt den ziemlich sicheren Eindruck, daß der Graf dauernd unterwegs gewesen ist. Fast ausnahmslos hat er in Herbergen und Wirtshäusern übernachtet und gespeist<sup>45)</sup>. Das Fut-

41) O. STOLZ, Der geschichtliche Inhalt der Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten 1288–1350 (Schlern-Schr. 175), 1957. J. RIEDMANN, Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335 (Österr. Ak. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Sb., 307. Bd.), 1977. R. verwertet zusätzlich die ergiebigen italienischen Quellen.

42) K. LECHNER, Die Babenberger, Markgrafen und Herzöge von Österreich 976–1246, 1976, S. 241–251. – N. GRASS, Der Wiener Dom, die Herrschaft zu Österreich und das Land Tirol, 1968. – Zum Problem Residenz und Stiftskirche vgl. G. STREICH, Burg und Kirche im deutschen Mittelalter, Bd. I [erschienen 1984].

43) HStA Wiesbaden, Abt. 133 R 1. Kellereirechnung Idstein 1455/56.

44) HStA Wiesbaden, Abt. 190, 2036. Ausgaberechnung für Gf. Johann zu Nassau und Diez von Weihnachten (14)79 bis Weihnachten (14)80.

45) Rechnungen über Wirtshausaufenthalte haben wir aus den Jahren 1449–1451 auch für den Grafen Philipp d. J., seine Gemahlin Ottilie, ihr Gesinde und ihre Gäste aus Darmstädter Wirtshäusern; DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) III, Nr. 6273, S. 2097.

ter für die Pferde wurde gekauft, man kaufte auch oft unterwegs Verpflegung, vor allem Backwaren. Gelegentlich wurde unterwegs ein Reiter aus dem Gefolge in eine seitwärts gelegene Kirche geschickt, um dort Geld in den Opferstock zu werfen. Auch verließen gelegentlich Boten mit bestimmten Aufträgen die Gruppe der Reiter, die den Grafen begleiteten. Daraus muß man schließen, daß der Graf laufend in einem Informationsaustausch stand.

Die Aufgabe der landesherrlichen Kollegiatstifte bestand nicht nur darin, den für den Hof erforderlichen Klerus und das Kanzleipersonal zu stellen. Als Graf Dietrich VIII. von Kleve 1333 auf der Burg Monterberg ein weltliches Kollegiatstift zu gründen beschloß, sah er in dieser Kirche gleich ein eigenes Archiv und eine Schule mit vor<sup>46)</sup>.

Leider läßt sich vorläufig wenig darüber sagen, ob die Fürstensöhne auf den Schulen solcher Kollegiatstifte gezielt in der Kunst des Administrierens unterwiesen worden sind und eine Ausbildung erfahren haben, die die ritterliche Erziehung des Adels ergänzte. Eine gewisse Formung des historischen Bewußtseins der herrschenden Dynastie ist mit geschichtlichen Werken wie der »Braunschweiger Reimchronik«<sup>47)</sup> beabsichtigt worden. Aus dem Bereich der weltlichen Territorialfürsten des Reiches sind zwei *Fürstenspiegel* bekannt, die den künftigen Herren konkrete Anweisungen geben, wie man eine gute Herrschaft führt, »Die Chronik der Grafen von der Mark« des Levold von Northof von ca. 1358<sup>48)</sup> und die »Katharina Divina« des Augustinereremiten Johann von Vippach vom Ende des 14. Jahrhunderts. Letzteres Werk ließ die Markgräfin Katharina von Meißen für ihre Söhne anfertigen<sup>49)</sup>. Ihm liegt eine lateinische Epitome von »De regimine principum« zugrunde, die Aegidius Colonna für den jungen Philipp IV. den Schönen von Frankreich verfaßt hatte.

Levolds Herkunft, sein eigener Bildungsgang und sein Wirken für die Grafen von der Mark können als Musterbeispiel für das Eindringen kirchlicher Verwaltungspraxis und Bildung in den an der Spitze kleiner Territorien stehenden Adel gelten. Levold, aus ritter-

46) Die Regesten der Erzb. von Köln V, bearb. von W. JANSSEN, 1973, Nr. 154, 201. Bezeichnend für den Anteil dieser Stiftskirche an der Residenzbildung ist es, daß das Kollegiatstift schon 1340 durch den Grafen »an einen günstigeren Ort, nämlich in die Stadt Kleve«, verlegt wird: Nr. 763. Unter den Vergünstigungen, die das Kollegiatstift erhält, ist das freie Geleit hervorzuheben, das alle diejenigen erhalten, die zu Prozessionen und Reliquienverehrungen nach Kleve kommen. – 1342 verlegte Mgf. Wilhelm V. von Jülich das von ihm in Stommeln gegründete Kollegiatstift nach Nideggen, »wo seine Vorfahren und auch er selbst häufig zu residieren pflegten bzw. pflegen«, weil der Ort, »in jeder Beziehung weitaus günstiger gelegen ist«; ebd., Nr. 849. Über Kleve und Nideggen als Residenzen vgl. W. JANSSEN, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum (wie Anm. 30) I, S. 289ff.

47) Braunschweigische Reimchronik, hg. von L. WEILAND, in: Dt. Chroniken II, S. 430–574.

48) Levold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark, hg. von F. ZSCHAECK (MGH SSrerGerm), 1929.

49) Vgl. dazu H. WOLF, Die deutsche Literatur im Mittelalter, in: Geschichte Thüringens, hg. von W. SCHLEISINGER u. H. PATZE, II, 2, 1973, S. 226. [Die Edition, hg. von M. MENZEL, erschien 1989.]

lichem Geschlecht Westfalens gebürtig (1279–ca. 1359), hat sich 1294 und 1299/1300 als Scholar auf einer der damals viel besuchten Schulen von Erfurt aufgehalten. Wahrscheinlich ist er danach in den Dienst der Grafen von der Mark getreten. Er rühmt sich, dieser Familie ungefähr 50 Jahre gedient zu haben. Eng waren seine Beziehungen offenkundig zunächst zum Grafen Adolf, der 1313 zum Bischof von Lüttich erhoben wurde und Levold im folgenden Jahre zum Domherrn von St. Lambert in Lüttich ernannte. Levolds Lebensraum war fortan vornehmlich das Maasgebiet. Er ist an der Kurie in Avignon gewesen. In Lüttich hat er Erfahrung in der Verwaltung eines geistlichen Fürstentums erworben. Seinen stärksten Ausdruck hat dies in dem im Auftrag Bischof Adolfs angefertigten Lehnbuch gefunden, das er aus den zerstreuten Lehensrollen des Bistums 1343 zusammenstellte<sup>50</sup>). Unter dem auf Adolf folgenden Bischof Engelbert von Lüttich, ebenfalls aus dem Hause der Grafen von der Mark (1344–1364), wurde ihm die Erziehung der Söhne des Grafen Adolf II. von der Mark († 1347) übertragen. Von dem damals erst 13 Jahre alten Engelbert III. sagt Levold, daß er im zarten Alter bei ihm in Lüttich auf der Schule gewesen sei, und er habe ihm damals auch nützliche Ratschläge für die Regierung der Grafschaft Mark gegeben<sup>51</sup>). Da er davon aber, wie Levold glaube, nicht viel behalten habe, wolle er ihm – in diesem Fürstenspiegel – einiges in die Erinnerung zurückrufen und einiges hinzufügen, damit er daraus das wählen könne, was man bedenken oder tun müsse. Die Aufgaben und Verhaltensweisen, die er ihm anempfiehlt, enthalten teilweise den alten Katalog der Tugenden des christlichen Herrschers, aber sie werden an den Gegebenheiten des Territorialstaates konkretisiert. Levold nennt: gerechte Rechtsprechung, Schutz der Kirchen und ihrer Priester, Schutz der Witwen, Waisen und Armen, Schutz der Reisenden auf den Straßen der Herrschaft (*terra vestra*), Erhaltung der ererbten Güter und Rechte, Freundschaft und Frieden mit benachbarten Herren und Städten, Verhinderung von Angriffen der eigenen Vasallen aus landesherrlichen Burgen auf fremde Herren und Städte. Unentbehrlich für den Grafen seien gerechte, treue, besonnene und selbstlose Diener, deren Rat man ruhig anhören und bedenken solle. Der Graf solle den Beamten die Rechnung persönlich abnehmen. Man solle ihnen Ämter nicht durch Bestechung (*mediante pecunia*) überlassen. Er solle ihnen Ämter nicht durch Verpfändung übertragen, weil er

50) É. PONCELET, *Le livre des fiefs de l'église de Liège sous Adolphe de la Marck*, 1898, hier besonders S. LXVIII.

51) Chronik (wie Anm. 48), S. 2f.: *Olim igitur, karissime domine, dum adhuc in teneriori etatis vestre statu apud me in scolis in Leodio essetis constitutus, ego bone indolis vestre ingenium aptum considerans, pretere documenta scolastica nonnumquam studui vobis dicere et imprimere aliqua, que cogitavi vobis posse prodesse, dum ad regimen comitatus de Marka vos venire contingeret. Verum quia hec non multum, sicut credo, tunc vestre memorie commendastis, idcirco hic aliqua ex predictis vobis duxi ad memoriam revocanda, ut ex ipsis et ex aliis, que hic superaddo, si placet, possitis eligere, que dent vobis materiam cogitandi et quod expediat faciendi.*

sie erst dann aus diesen entfernen könnte, wenn die Pfandsomme abgelöst sei<sup>52</sup>). Gerade in dieser Beziehung solle er sich an dem ein Exempel nehmen, was er, Levold, in Lüttich gesehen und erfahren habe. Solche Beamte nutzten ihre Stellung schamlos aus und schädigten sowohl ihre Herren als auch ihre Untertanen. Levold nennt einige Beamte der Grafen von der Mark mit Namen, die sich durch besondere Taten verdient gemacht haben<sup>53</sup>). Ihre Verdienste bestanden fast ausnahmslos darin, daß sie Burgen gebaut oder stärker befestigt haben. Nur dort ist das Land des Landesherrn, wo seine Burgen stehen. Die Zeiten sind noch nicht so friedlich, daß eine Markierung des Landes durch Grenzsteine zur Sicherung des Besitzes genügen könnte. Auf den Burgen sitzen Männer, die zwar diese Burgen verteidigen sollen, die aber nicht *militēs* oder *equites* heißen, sondern *officiati*, die auch verwalten, das heißt Recht sprechen und Geld abrechnen können, Männer, die zwischen Krieg und Geld stehen<sup>53a</sup>). Denn ein Fürst, der sein Land verteidigen will, wird nur gefürchtet, wenn er Geld besitzt. Deshalb besteht die höchste Regierungsweisheit darin zu bedenken, »wem man gibt, was man gibt, weshalb man gibt und wann man gibt«. Der in den Erfahrungen eines geistlichen Fürstentums gereifte Levold von Northof hat die Bedeutung des Geldes und seines umsichtigen Gebrauches, mit anderen Worten die Ma-

52) Chronik (wie Anm. 48), S. 4: ... *eorum computaciones personaliter audiatis, ad eas sollicitē attendentes. Officiatos, in quantum vitare poteritis, mediante pecunia in officiis non ponatis, pro qua ipsa officia obligatis eisdem, quia eo ipso quadammodo se reddunt suspectos, qui querunt officia pro pecunia obtinere. Nec fuit hoc consuetum ab antiquo officia pro pecunia sic obligare, quod non possent deponi ab officiis, nisi prius pecunia persoluta.*

53) Auch in anderen Territorien wird in der 2. Hälfte des 14. und am Beginn des 15. Jahrhunderts der »Beamte« eine feste Größe in der Struktur der Herrschaft. Auf anderer Rechtsgrundlage setzt er den Ministerialen des 13. Jahrhunderts in den Landesherrschaften fort. 1418 wird Ulrich von Budersberg gen. Beyer »Diener und Knecht« des Gf. v. Katzenelnbogen und schwört, diesem getreulich zu dienen. 1420 schwört Johann Goczman dem Gf. nicht nur diesen treuen Dienst, sondern er will »seine Frau Else samt ihren Kindern und dem Seinigen binnen Jahresfrist in die Grafschaft bringen, dort zu wohnen und dem Grafen wie anderen Untertanen gehorsam ... sein«. Hier wird ein nicht unerhebliches Moment in der Verwaltung sichtbar, nämlich die Territorialisierung des Staatsdieners (vgl. dazu Anm. 32a); DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) II, Nr. 2866, 3015. Bei systematischer Durchsicht dürften sich bei Demandt noch weitere solche Anstellungsurkunden finden. Vg. auch K. BOSL, Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen (VuF 5), 1960, S. 51–94. – Obwohl sie außerhalb des Bereiches liegt, den wir uns thematisch gesetzt haben, sei auf die hervorragende Biographie eines solchen Beamten hingewiesen: W. PARAVICINI, Guy de Brimeu. Der burgundische Staat und seine adlige Führungsschicht unter Karl dem Kühnen (Pariser Histor. Studien 12), 1975.

53a) Durch sehr detaillierte Reverse sucht Balduin von Trier adelige Amtsleute und andere Amtsträger (Burggrafen, die aber Amtleuten praktisch gleichzusetzen sind) so an sich zu fesseln, daß sie wenig Möglichkeiten zu unkontrollierten, eigenmächtigen Maßnahmen hatten. Diese Reverse muß man im Zusammenhang mit der vertraglichen Bindung des Trierer Adels in das Territorium sehen; vgl. dazu W.-R. BERNS, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354) (VuF, Sonderband 27), 1980. Amtsträger sind Ritter, sie sollen dienen wie *fideles officii*. Weibliche Erbfolge im Amt war möglich; STENGEL, Nova Alamanniae I (wie Anm. 1), Nr. 465, 487.

terialisierung der Herrschaft, voll erfaßt. Weil ein Herr, der über die nötigen Mittel verfügt, am ehesten seinem Land eine friedliche Regierung sichern kann, ist es notwendig, die Herrschaft ungeteilt zu erhalten. Teilungen schwächen die Verteidigungskraft und stellen damit den Frieden der Bewohner in Frage. Levoid zehrt wieder von seiner Erfahrung und erzählt, wie einmal der Versuch gemacht wurde, die Grafschaft zu teilen, dem sich aber die Stände widersetzen. Im Anschluß daran erzählt Levoid die Geschichte der Grafen von den Anfängen an, wie er diese sieht. Damit tritt die Familiengeschichte als historisches Bildungselement in Erscheinung.

Zu den Quellen, aus denen die Zentralisierung der territorialen Herrschaftsordnung gut abzulesen ist, gehören die Hofordnungen<sup>54</sup>). Die Eigenart dieser Herrschaftsbehelfe der Territorialherren des Spätmittelalters wird deutlich, wenn man sie mit den älteren *Hofordnungen* großer geistlicher Grundherrschaften vergleicht. Zu dieser Kategorie gehört die Hofordnung des Erzbischofs von Trier von ca. 1259, der (Incipit) *Ordo servitorum et reserveciorum ministerialium maioris ecclesie Treverensis servitium*<sup>55</sup>). Sie beschreibt die Pflichten der Faßbinder, Bäcker, Köche, Fuhrleute, Förster, Boten, Fuhrknechte und anderer Diener bei der Versorgung des domstiftischen Hofes in Trier bis zum einzelnen Handgriff genau. Über die Metropole greift die Ordnung mit ihren Bestimmungen nur insofern hinaus, als sie den Antransport des Weines und der Nahrungsmittel von den grundherrlichen Höfen in der Nähe von Trier erwähnt.

Die erste erhaltene Ordnung einer großen Landesherrschaft stammt von den Wittelsbachern. Die Herzöge Otto, Ludwig und Stephan gaben sich am 30. Mai 1293 in Vilsdhofens<sup>56</sup>) die erste und am 20. August 1294 in Regensburg die zweite Hofordnung<sup>57</sup>). Absicht beider Ordnungen war es, das Hofpersonal zahlenmäßig zu begrenzen. Dessen Zahl hatte sich eben mit der Ausbildung einer regelmäßigen, durch die Geldwirtschaft begünstigten *Kammerverwaltung* und einer Kanzlei vergrößert. Außerdem war offensichtlich die Zahl der Adligen und Junker, die sich bei den Herzögen aufhielten, gewachsen, damit aber zugleich die Vermehrung des Hofgesindes erforderlich geworden. Wie schon angedeutet, war ein solcher Apparat für eine Reiseherrschaft im eigentlichen Sinne zu groß, er war aber auch sonst zu aufwendig. Eine Crux, gegen die der Absolutismus bis zu seinem Ende anzukämpfen hatte, war die Zahl der adeligen Kostgänger bei Hofe. Diese wurde jetzt auf bestimmte Funktionsträger reduziert. 1294 werden genannt: Hofmeister, Kammerer, Kammermeister, Kammerschreiber, Türhüter, Küchenmeister, Köche, Marschall, Schützen, Knappen, Falkner, Jägermeister, Spielleute, Arzt, Räte, Läufer u. a. Die alten Hofämter als Kern der personellen Ausstattung sind noch zu erkennen, und die spätere

54) Vgl. die Bemerkungen über Hofordnungen bei PARAVICINI, Guy de Brimeu (wie Anm. 53), S. 14f.

55) Druck bei H. BASTGEN, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter, 1910, S. 280f.

56) Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. von F. M. WITTMANN, Abt. II, 1861, Neudruck 1969, Nr. 190.

57) Ebd., Nr. 198.

Trennung in Hofämter und Verwaltungsämter und Hofgesinde ist noch nicht vorgenommen worden, aber bei einigen Amtsträgern ist die Spezialisierung unverkennbar fortgeschritten. Von bestimmten Tätigkeiten muß man etwas verstehen, man muß sich, selbst wenn man nur Rat ist, zu bestimmten *Zeiten* am Hofe einfinden. Zwei Räte müssen sich zum Beispiel 14 Tage ununterbrochen am Hofe aufhalten und mit dem Obersten Schreiber und dem Hofmeister oder ihrem Vertreter wöchentlich die Rechnung abnehmen. Es wird in diesem Falle auf eine gewisse geregelte Tätigkeit und die *Rentabilität*, ein wichtiges Ziel einer als Verwaltung zu bezeichnenden Herrschaftsübung, gesehen. Um dies zu erreichen war es notwendig, die den einzelnen Amtsträgern zustehende Anzahl Pferde zu begrenzen. Die Zahl der Pferde, die die Landesherrn einem Beamten zugestanden, war ein wichtiger Kostenfaktor. Für die Beamten und Diener war es eine Prestigefrage. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zumindest ist die Ausstattung mit Pferden ein Kernpunkt der meisten Hofordnungen<sup>58)</sup>. Wir wüßten über das Personal mancher Fürstenhöfe recht wenig, wenn sich die Fürsten nicht für die Zahl der Pferde ihrer Beamten, die sie durchzufüttern hatten, interessiert hätten. 1293 wurden alle müßigen Kostgänger, die Grafen, Freien, Dienstmannen und alles Volk vom herzoglichen Hofe verbannt, *daz si niht hofgesinde mer heizzent*. Wer aber darüber sich am Hofe aufhalten wollte, sollte es auf seine eigene Kost tun. Die Begrenzung und Spezialisierung der Hofbediensteten, ihr rechtlicher Abschluß wurde 1294 dadurch bestärkt, daß Amtleute, Hofmeister, Kammermeister, Marschall, Kellner, Speiser und Küchenmeister die Satzungen für das Hofgesinde beidermaßen mußten. Es wurde also ein durch Sparsamkeit veranlaßter Diensteid eingeführt. Hofmeister, Marschall, Küchenmeister werden in der Ordnung von 1294 als Amtmänner bezeichnet. Nimmt man zu diesen beiden Hofordnungen die Herzogsurbare hinzu, so ergibt sich, daß das Herzogtum Bayern am Ende des 13. Jahrhunderts der am besten organisierte weltliche Territorialstaat war; ihm war allenfalls noch die Grafschaft Tirol vergleichbar.

Am Ende des 15. Jahrhunderts gewährt eine Hofordnung der Erzbischöfe von Köln einen Eindruck von der obersten Verwaltungssphäre dieses Erzstiftes<sup>59)</sup>. Bei Hofe gab es damals drei »Räte«, nämlich den Hofmeister, den Marschall und den Kammermeister. Als »Behörde« trat eigentlich nur die Kanzlei, bestehend aus dem Kanzler und den Schreibern, hervor. Noch immer ist die Spitze des Staates als adeliges Haus organisiert, nur hat die Zahl der bei Hofe geführten Amtsträger und Diener stark zugenommen. Für den Landesherrn ist noch immer die Zahl der Pferde, für die er aufzukommen hat, von großem Interesse.

58) HStA München, Allgem. StA, Fürstensachen, Nr. 252. Hofhaltsordnung der Söhne des Herzogs Albrecht III., Sigmund, Albrecht, Christoph und Wolfgang nach dem Ableben ihres Vaters, 1460. Diese Hofordnung geht über die Aufzählung des Personals und seiner Pferde hinaus und gibt Anweisungen über die Wirtschaftsführung einzelner Hofbeamter. Ebd., Fürstensachen, Nr. 301: Hofstaat Hz. Albrechts IV., 1505.

59) Historisches Archiv der Stadt Köln, Domkapitel 329: ... *zu hove wernt dry redt mit namen hofmeister, marschalck und kamermeister oder zu mynsten zweyn oder einer und ein vernunftiger schreiber*.

Ein bedeutender Fortschritt in der Fiskalverwaltung war es, daß man etwa im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts Überlegungen über den tatsächlichen Bedarf der Hofhaltung anstellte. Zweifellos haben sich Äbte und Pröpste großer Klöster und Stifter seit eh und je Gedanken über den Bedarf ihrer Institutionen an Naturalien und Geld gemacht. Bei den Grafen von Katzenelnbogen überschlägt man zuerst um 1427: *Diß muß man iars in den sloßen haben an korn und wyne*<sup>60</sup>). Einige Jahre später schrieb man bei den Katzenelnbogenern auf, was dem in Lohn stehenden Hausgesinde (*gedingete hueßgesinde*) jährlich zu zahlen ist<sup>61</sup>), das heißt man stellt in nuce einen *Bedarfsplan* auf. Es ginge wohl zu weit, bei diesen Notizen schon von einem Haushaltsplan zu sprechen. Immerhin denkt man voraus.

Enge Beziehungen bestanden in einigen Territorien, wenn nicht in der Mehrzahl, zwischen dem Hof, seinen Räten und der Kanzlei. Diese ist auch die erste Amtsstelle, die feste Dienststunden mit bestimmten Dienstpflichten für ihre Mitglieder festlegt. Den regelmäßigen Aufenthalt der Kanzleischreiber in ihren Zimmern, Gehorsam gegen den Kanzler und Abweisung von Geschenken verlangt die Hofordnung der Markgrafen von Meißen von 1470/80<sup>62</sup>). Aus der Hofordnung wird um 1501 bei den Wettinern eine besondere *Kanzleiordnung* abgesondert<sup>63</sup>); erst in der Kanzleiordnung von 1547<sup>64</sup>) werden den einzelnen Sekretären der Kanzlei ganz bestimmte Kreise des Territoriums als Bearbeitungsgebiete zugeordnet. Die Briefe werden nach dieser Kanzleiordnung von 1547 von Boten in die Kanzlei gebracht. Die Person, welche die Briefe in Empfang nimmt, soll fragen, woher sie kommen.

Es mag überraschen, daß die Systematisierung des Geschäftsganges der ersten Behörde in einem weltlichen Territorialstaat so spät erfolgte. Die Geschäfts- und Verfahrensordnungen, die sich geistliche Gerichte schon sehr früh gegeben hatten und die einen erstaunlichen Sinn für die Notwendigkeit präzisester Ordnung in Verfahrensfragen erkennen lassen, sind von weltlichen Gerichten nicht übernommen worden. Die älteste erhaltene Offizialatsordnung in Deutschland wurde 1344 von dem hervorragenden Systematiker Rudolf Losse erlassen. 1356 folgten Köln und 1388 Straßburg<sup>65</sup>). Selbst ein so berühmtes Gericht wie das Berliner Kammergericht des Markgrafen von Brandenburg verfügte im 15. Jahrhundert noch über keine Ordnung<sup>66</sup>). Es konnte nicht verwundern, wenn die Untertanen weltlicher Landesherrn über die Landesgrenze gingen und ihre Rechtsgeschäfte, wenn es die Materie irgend erlaubte, an einem Offizialatsgericht erledigten. Die weltlichen

60) DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) III, Nr. 6264, S. 2083.

61) Ebd., Nr. 6273, S. 2102.

62) POSSE, Privaturkunden (wie Anm. 6), S. 212. – Eine (kölnische?) Hofkanzleiordnung von 1469 wird erwähnt in: Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, hg. von F. W. OEDIGER, II, 1970, S. 93.

63) POSSE, Privaturkunden (wie Anm. 6), S. 212.

64) Ebd., S. 213ff.

65) E. E. STENGEL, Nova Alamanniae I, 1921, Nr. 772.

66) H. SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1908, S. 195ff.

Landesherrn sahen sich vor der Mitte des 15. Jahrhunderts veranlaßt, mit den Bischöfen Verträge zu schließen, die den Besuch geistlicher Gerichte in weltlichen Sachen einschränkten oder möglichst verhinderten. Außerordentlich störend waren zum Beispiel die Erfurter geistlichen Gerichte des Erzbischofs von Mainz für die Landgrafen von Thüringen<sup>67)</sup>.

Wir wenden uns nun der im Mittelpunkt dieser Tagung stehenden Frage zu, wie die Kommunikation zwischen den Institutionen der Landesherrschaft funktionierte. Man braucht kaum zu betonen, daß sich auch zwischen Territorien, die in ihrer Größe vergleichbar sind, Unterschiede ergeben. Den besten Einblick gewinnen wir im Erzstift Trier dank des einzigartigen Materials, das Rudolf Losse<sup>68)</sup> nicht nur selbst produziert, sondern gesammelt hat und hat sammeln lassen. Es handelt sich um nicht weniger als acht Bände, die Verwaltungsaktenstücke der Erzstifte Trier und Mainz, diplomatische Schreiben von höchstem Gewicht aus der großen Politik der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aber auch deutsche und lateinische Gedichte der Zeit enthalten. Das Material zeigt den Interessenhorizont eines einzigartigen Diplomaten, der in wichtigen Missionen an der Kurie in Avignon die politischen Entscheidungen des 14. Jahrhunderts mitbestimmt hat, dem aber auch zahlreiche Reisekostenrechnungen ein registrierwürdiges Phänomen waren. Man kann aus dem von Losse für Trier und Mainz geretteten Zeugnissen der Verwaltungspraxis schließen, daß in diesen Territorien solches Material in noch größerer Menge existiert hat, aber an anderen Orten, etwa in Ämtern, nicht für verwahrungswürdig erachtet worden und kassiert worden ist. Andererseits kann man die sich für Trier und Mainz abzeichnende Intensität der Kommunikation nicht unbesehen auf andere Territorien umlegen.

Losses Material liefert einige vorzügliche Stücke, aus denen wir auf das laufende Informationsbedürfnis eines hohen landesherrlichen »Beamten« schließen können. Am 23. September 1336 berichten zwei Amtsträger dem an der Kurie in Avignon weilenden Magister Losse bis ins letzte Detail über die für ihn in der Heimat eingegangene Post<sup>69)</sup>. Die Informationen, die die Gewährleute nach Avignon mitteilten, reichen vom Kaiser und dem König von Böhmen bis zur Stadt Erfurt, den Schäden in der Thüringer Grafen-

67) PATZE, Geschichte Thüringens (wie Anm. 31) II, 1, S. 254f. Grundlegend zu diesem in den meisten deutschen Territorien (aber auch den europäischen Königreichen) auftauchenden Kompetenzkonflikt der weltlichen und der geistlichen Gerichtsbarkeit J. NAENDRUP-REIMANN, Territorien und Kirche im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. (wie Anm. 10), S. 117–174.

68) Zu einem Denkmal der ungewöhnlichen Arbeitskraft und außerordentlichen Akribie E. E. Stengels († 1968) ist der II. Teil seiner *Nova Alamanniae* geworden, um deren Herausgabe sich Herr Pfarrer K. Schäfer verdient gemacht hat: *Nova Alamanniae*. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, 2. Hälfte, II. Teil, hg. von E. E. STENGEL (†) unter Mitwirkung von K. SCHÄFER, 1976.

69) STENGEL, *Nova Alamanniae* I (wie Anm. 65), Nr. 411. Der Schreiber bedient sich größter Lebhaftigkeit und Unmittelbarkeit in seinen Mitteilungen, so daß sich der Leser in das Geschehen versetzt fühlt.



fehde, der Auslieferung eines Briefes Losses an den Pfarrer von Bacharach, der Erhebung eines »Königs« durch die Bauern in Franken und ein eingegangenes Privatpaket, das unter anderem ein beschriebenes und zwei unbeschriebene Bücher aus Papier enthielt. Beindruckend an beiden Berichten ist, daß die Schreiber bemüht sind, dem Empfänger in allergrößter Eile eine Fülle von Informationen jedweder Art mitzuteilen. Der eine Informant, ein gewisser Nikolaus, beteuert, er habe bis nach Mitternacht *quasi semi cecus* geschrieben. Der Schreiber des zweiten Berichtes<sup>70)</sup>, der erzbischöfliche Kaplan Dietmar, erwähnt eine ganze Anzahl früher von ihm abgesandter Briefe, offensichtlich um dem Empfänger eine Kontrolle zu ermöglichen. Obwohl Dietmar eine Menge wichtiger Mitteilungen macht, benutzt er nur für eine Person ein Schlüsselwort: *Dyptongus*, womit er offenbar Albrecht II. von Österreich meint.

Briefbücher, die uns über das *Informationsbedürfnis* ihrer Besitzer Auskunft geben, besitzen wir vor 1400 nur aus städtischen Kanzleien<sup>71)</sup>. Nur gelegentlich sind Briefe und Mandate in Lehenbücher oder Urkundenkopiale weltlicher Landesherren eingetragen worden<sup>72)</sup>. Eine Ausnahme bildet auch hier Rudolf Losse, denn seine Sammlungen bewahren eine große Zahl Schreiben, die zwischen seinem Herrn, Balduin von Trier, und Grafen, Herren, kirchlichen Würdenträgern und Städten gewechselt worden sind. Aus ihnen ersieht man, daß der Erzbischof von seinen Korrespondenten über bestimmte politische Entscheidungen unterrichtet wurde und sich immer eine genaue Vorstellung über die gesamte politische Situation machen konnte<sup>73)</sup>. Andererseits konnte er politische Entscheidungen im Vorfeld seines Territoriums beeinflussen. Man wird in dieser schriftlichen Kommunikation über das Territorium hinaus eine wichtige Phase im Prozeß der Vonselbständigung der Territorien sehen dürfen. Gegen das sich immer mehr verdichtende Geflecht von Kraft- und Informationslinien anzukommen, hatte das deutsche Königtum seit dem 14. Jahrhundert keine Chance mehr.

In amtlichen Berichten, die Amtsträger ihren Herren erstatten oder mit anderen Beamten austauschen, stellt man eine zunehmend größere Schärfe der Beobachtungsgabe fest. Gewiß haben Verhandlungspartner zu allen Zeiten Reaktion und Mienenspiel ihres Gegenübers verfolgt und ihr Verhalten danach eingerichtet, im 14. Jahrhundert schlägt

70) Ebd., Nr. 412.

71) Vgl. dazu Anm. 78.

72) Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313–1340) (QErörtBayerG NF 25), bearbeitet von M. POPP, 1972, kann man in gewisser Weise mit Losses Sammlungen vergleichen. Es ist weder ein Kopial noch ein Kanzleiregister noch ein Missivbuch, sondern eine Sammlung von Urkundenabschriften, Briefkopien, Protokollen, registerartigen Aufzeichnungen und anderem Schriftgut nicht in chronologischer Folge; auch eine Sachordnung ist nicht gewahrt. Das Buch ist ein bezeichnendes Zeugnis der Jahrzehnte vor der Sonderung bestimmter Typen von Amtsbüchern und der erst im 15. Jahrhundert einsetzenden Bildung von Sachakten.

73) STENGEL, *Nova Alamanniae* I (wie Anm. 65), Nr. 380: 1335 berichten mehrere thüringische Grafen und Herren dem Ebf. Balduin »über ihr schwieriges Verhältnis zum Markgrafen von Meiß«.

sich die psychologische Wahrnehmung aber auch in der schriftlichen Berichterstattung nieder. Der Schreiber teilt nicht nur Fakten mit, die er registriert hat, sondern begründet seinem Herrn sein eigenes Verhalten in einer bestimmten Situation der Verhandlung, er erzählt, was der Gesprächspartner gesagt hat oder weshalb er selbst etwas verschwiegen hat<sup>74</sup>). In den Bereich bewußter, sich Rechenschaft gebender Geschäftsführung gehört es, wenn ein Mann wie Losse sich in Tagebuchnotizen festhält, was er zwischen dem 31. Juli und dem 28. August 1344 getan hat<sup>75</sup>). Wichtig ist: Zwischen der Wahrnehmung einer äußeren oder einer inneren Beobachtung und ihrer Aufzeichnung besteht für einen gebildeten Amtsträger in dieser Zeit (vor Mitte 14. Jahrhundert) keine Barriere. Was man sieht oder denkt, wird schnell zu Pergament oder schon zu Papier gebracht.

Wollte sich eine Macht wie der Deutschordensstaat, der durch seine Lage zwischen großen europäischen Mächten besonders harten Existenzproben ausgesetzt war, behaupten, so mußte er das System seiner *diplomatischen Praxis* ständig verfeinern, seine Effektivität mußte an der Verwaltungsgliederung seiner Verhandlungspartner gesteigert werden<sup>76</sup>). Dieser Partner war die römische Kurie. Der in Rom oder in Avignon sitzende Pro-

74) Wir geben ein Beispiel für diese verfeinerte Art der Berichterstattung aus einem Bericht des Klerikers Gerlach an Rudolf Losse über Erkenntnisse am Hof Ebf. Heinrichs v. Mainz 1337; STENGEL, *Nova Alamanniae I* (wie Anm. 65), Nr. 467, S. 296: ... *ibi erat nisi dominus decanus Mogunt(inus), quem rogavi et sibi vestra negocia, prout expedire videram, enodavi. Qui respondit, quod multum libenter ea vellet promovere, sed quod ego viderem, ut non canem dormientem excitarem. <Sed> Et cum hoc audivi, ego de suo consilio dicta negocia vestra nulli de cetero explicavi.* – Die Verhandlungsgegenstände, um die es hier geht, sind nicht wichtig. Zweifellos haben Gesandte auch früher geschickt taktiert, aber solche Bemühungen und das eigene Verhalten schriftlich mitzuteilen, wird jetzt erst wichtig. Wir nähern uns gewissermaßen der Beobachtungsgabe venezianischer Gesandtschaftsberichte. – Der Bericht Liudprands von Cremona über seine Reise nach Byzanz, die Legatio Constantinopolitana (968), bringt bekanntlich auch sehr scharfe Beobachtungen, kann aber formal nicht mit amtlichen Berichten des 14. Jahrhunderts verglichen werden.

75) STENGEL, *Nova Alamanniae I* (wie Anm. 65), Nr. 771: *Hec feci post recessum domini ult(ima) iulii. Consilium scilicet con(s)tor(ium) super ist(is). Item consilium super decima contra Turcos*, usw.

76) Es darf nicht übersehen werden, daß wir uns an dieser Stelle nicht nur mit der technischen Übermittlung politisch-diplomatischer, sondern auch finanztechnischer Absichten, also finanziellen Transaktionen deutscher Territorien zu beschäftigen hätten, die eben im 14. Jahrhundert bezeichnenderweise zunehmende Bedeutung gewinnen. Die Grenzen zum Geldverkehr der Kaufleute sind praktisch nicht zu ziehen, da die Großstaaten und die Territorien mit den Kaufleuten und ihrem Kapital zusammenarbeiten. Dazu sind neuerdings zu vergleichen R. SPRANDEL, *Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-nordischen Quellen des 13.–15. Jahrhunderts* (Monographien zur Gesch. d. Mittelalters 10), 1975. Wir können umso mehr auf eine Erörterung der fiskalischen Realisierung der Herrschaft und der dabei angewandten Techniken verzichten, als I.-M. PETERS, *Das mittelalterliche Zahlungssystem als Problem der Landesgeschichte*, in: *BllDtLdG* 112, 1976, S. 139–183, und ebd., 113, 1977, S. 141–202, dies eindrucksvoll vorgeführt hat. Außerhalb unseres Themas weisen, abgesehen von der Finanztechnik der Italiener, die neueren Arbeiten von W. STROMER v. REICHENBACH und N. FRYDE auch I.-M. PETERS, *Die Anleihen deutscher Hansekaufleute für die englische Krone in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, 1978, nach, was finanztechnisch in weiteren Entfernungen geleistet werden konnte.

kurator des Ordens mußte durch einen ständigen Nachrichtenfluß über die Ereignisse auf dem Laufenden gehalten werden, die sich in Preußen oder gar in der fernsten Bastion, im Baltenland, zutrug. Verhandlungsinstruktionen, die auf diese Entfernung auf den Weg gebracht wurden und die ein Bote in wochenlangen Ritten oder Märschen an ihren Bestimmungsort trug, mußten sich in jeder Hinsicht lohnen. Sie mußten den Prokurator mit Sicherheit erreichen und so abgefaßt sein, daß sie dem Empfänger für verschiedene denkbare Verhandlungssituationen eine Hilfe geben konnten. Eine eventuelle Rückfrage des Prokurators hätte Zeitverluste von Monaten und damit schwere Nachteile bringen können. Wir geben ein Beispiel: 1392 hatte der Landmeister von Livland, Wennemar von Bruggenoy, den Vogt von Wenden und seinen früheren Notar Woldemar von Havesforden während Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Riga zum Ordensprokurator an die Kurie gesandt<sup>77</sup>). Obwohl er annehmen durfte, daß der Prokurator durch diese Männer ausreichend informiert sei, stieß er sicherheitshalber noch einmal nach, indem er einen Brief (*littere missive*)<sup>78</sup>) mit fünffacher Abschrift schickte und es in das Ermessen des Prokurators stellte, diese folgenden Personen zu überreichen: dem Papst, dem Meister des Johanniterordens und vier Stück bestimmten, genannten Kardinälen. Alle hatten den gleichen Wortlaut, ausgenommen die für den Meister der Johanniter vorgesehene Fassung; diese war am Schluß mit einer Klausel versehen. Außer diesen gleichlautenden Briefen fügte der Landmeister eine Abschrift eines Briefes des Königs Wladislaw Jagiello an den Erzbischof von Riga bei. Dessen Inhalt sollte er nach seinem und dem Ermessen des Vogts verwenden. Auf die dann folgenden diplomatischen Instruktionen<sup>79</sup>) einzugehen, müssen wir uns versagen; denn damit würden wir uns auf eine Erörterung des hochentwickelten Gesandtschaftswesens des Ordens, auf das in einem anderen technischen Zusammenhang noch einmal kurz zurückzukommen ist, einlassen.

Einem Landesherrn war es im 14. und noch bis ins 15. Jahrhundert nur begrenzt möglich, die Ämter und andere Amtsstellen (Zoll-, Geleitsstellen, Bergwerke, Vorwerke) durch ständigen Kontakt an sich und seine oberen Beamten zu binden, sie zu überwachen und mit administrativen Impulsen zu versehen. Immerhin wurde eine gewisse *Zentrali-*

77) Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. 1. Bd.: Die Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403, bearb. v. K. FORSTREUTER, 1961, Nr. 221.

78) Über *Missive* vgl. H. O. MEISNER, Archivalienkunde vom 16. Jh. bis 1918, 1969, S. 314f. Daß der Inhalt brieflicher Mitteilungen jeder Art u. U. eine für den Absender erhebliche Bedeutung auch in Zukunft haben konnte und dieser Wert erkannt wurde, zeigte sich darin, daß vor allem städtische Kanzleien ihre ausgelassenen Schreiben in *Missivbüchern* sammelten, also Briefe und Urkundenabschriften, die den Registern vorbehalten blieben, trennten.

79) Im 14. Jahrhundert hatte sich die diplomatische Technik im deutschen Reich außerordentlich entwickelt. Zur Verdeutlichung sei darauf verwiesen, daß König Philipp von Schwaben (1199) seinen Gesandten an Innocenz III. zwar ein Beglaubigungsschreiben (RNI Nr. 17) mitgab, sie aber ausschließlich mündlich instruierte: ... *verba nostra in ore ipsorum ponentes; ... attenta aure intelligatis et verbis ipsorum tamquam a pro prio ore nostro prolatis fidem indubitam adhibeatis*.

sierung der Verwaltung im 14. Jahrhundert eingeleitet. Es ergehen aus besonderen Anlässen Anweisungen von der Zentrale an einzelne Dienststellen. So überliefert Losses Sammlung Briefe an mainzische Zollstätten am Rhein, sie sollten bestimmte Ladungen zollfrei passieren lassen<sup>80</sup>). Aber eine Weisung Erzbischof Heinrichs III. von Mainz an den Kellner von Amöneburg (1344), wie er bei einer bevorstehenden Tagung, an der neben Mainzer Beamten auch fremde Personen teilnehmen sollten, verfahren sollte, hat in der spärlichen Korrespondenz zwischen Ober- und Unterbehörden schon einen gewissen Seltenheitswert<sup>81</sup>).

Ein wichtiges Instrument der Zentralisierung war die Kontrolle der Finanzen, die meist in der Hauptburg des Territoriums, der Residenz, durch den Landesherrn möglichst selbst vorgenommen wurde. Erzbischof Balduin von Trier hat die Rechnung eines Amtmannes, wie bezeugt ist, persönlich geprüft. Sowohl die Bayerischen Hofordnungen als auch Levold von Northof empfahlen dem Landesherrn, bei der Rechnungslegung anwesend zu sein. Eine einigermaßen regelmäßige Rechnungslegung der Amtleute mit Eintragung in die Rechnungsbücher (Raitbücher) gab es in der Grafschaft Tirol. Die Einführung wurde wahrscheinlich durch den Grafen Meinhard II. von Görz-Tirol, wohl dem bedeutendsten unter den deutschen Landesherrn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, veranlaßt. Die Rechnungslegung fand vorwiegend auf Burg Tirol, auf der wenig unterhalb gelegenen Burg St. Zenoberg (b. Meran), gelegentlich in Gries (b. Bozen), Petersberg (b. Silz), Innsbruck oder Kematen statt<sup>82</sup>). 1293 und 1298 ist von einer Art Zentralkasse (*depositum in castro Montis s. Petri; cista maior, cista minor*) die Rede.

Wenngleich im 14. Jahrhundert das Zeitalter der Fehde als Mittel der Rechtssuche noch nicht zu Ende ist, nehmen doch die *Landfriedensbündnisse* gerade in diesem Jahrhundert einen breiten Raum ein. Sie dienen dazu, mehrere Territorien auf Zeit zu einem Raum zusammenzuschließen, in dem eine gemeinsame Friedensstreitmacht und eine Art Sondergericht Landfriedensbrecher aburteilt. Diese Landfriedensverträge haben ihre Bedeutung als eine besondere Spezies des mittelalterlichen Vertragsrechtes. Sie sind aber auch ein Versuch, auf begrenzte Zeit die rechtliche Geschlossenheit des Territoriums zu verstärken und über die Vielfalt der Gerichte eine Einheit der strafrechtlichen Verfolgung auszubreiten. Die in Deutschland in den letzten Jahren oft diskutierte Frage, ob der Landfrieden des 14. Jahrhunderts in erster Linie eine Sache des Königs oder der Fürsten und Städte gewesen sei, muß hier unerörtert bleiben<sup>83</sup>).

80) STENGEL, *Nova Alamanniae I* (wie Anm. 65), Nr. 727–729, 918.

81) Ebd., Nr. 775.

82) STOLZ, *Rechnungsbücher* (wie Anm. 41), S. 12ff. – Im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Herrschaft ist darauf hinzuweisen, daß der Lagerort des landesherrlichen Schatzes von Bedeutung war. Die Schatzkammer der reichen Tiroler Grafen befand sich auf ihrer Stammburg; O. GRAF TRAPP, *Tiroler Burgenbuch II: Burggrafenamt*, 1976, S. 87.

83) H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter*, 1966; davon abweichend W. LEIST, *Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter. 1247–1349* (MitteldtForsch 77), 1975.

Zur gleichen Zeit nehmen die Bemühungen der Landesherren zu, ihre Territorien, die immer empfindlichere, komplexe administrative, wirtschaftliche und soziale Gebilde werden, vor Kriegen und Fehden mit den Nachbarn vorbeugend zu bewahren. Auf den Bau einer Burg auf fremdem Gebiet antwortet der Geschädigte nicht gleich mit deren gewaltsamem Abbruch, aus dem sich weitere Kampfhandlungen ergeben. Man sammelt solche Rechtsbrüche – bezeichnend, daß auch geringfügige Übergriffe registriert werden – und stellt sie dem benachbarten Landesherrn als lange Klageschriften zu<sup>84)</sup>, um einen Ausgleich durch ein *Schiedsgericht*, das im 14. und 15. Jahrhundert zu einem verbreiteten, sehr bezeichnenden Rechtsmittel wird, zu erreichen<sup>85)</sup>.

Wenn ein Adeliger oder ein benachbarter Landesherr in ein Territorium in widerrechtlicher Fehde einfällt, erhebt der geschädigte Landesherr gegen den Schädiger Klage. Er läßt zu diesem Zweck als Teil einer Prozeßakte lange Aufstellungen der angerichteten Schäden überreichen<sup>86)</sup>. Nicht nur der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch der Stand der Territorialisierung läßt sich an diesen Schadenslisten ablesen. Der Landesherr präsentiert die Rechnung der Schäden in Geldwert: Jede dem Bauern geraubte Kuh, jeder dem Kaufmann genommene Ballen Tuch wird unter Namensnennung des Geschädigten in Geldwert umgerechnet. Der Bauer und Bürger sind dem Landesherrn Wirtschafts- und Finanzfaktoren, auf deren Erhaltung er bedacht sein muß.

Briefe oder Behördenschreiben im weiteren Sinne, die nun zunehmend in Gebrauch kommen, wurden innerhalb eines Territoriums und über dessen Grenzen hinaus durch *Boten* befördert. Am besten ausgebildet war das Botenwesen in den großen Städten. Die Frankfurter Stadtrechnungen weisen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zahlreiche Ausgaben für städtische Boten aus<sup>87)</sup>. Deutsche Könige haben sich für die Beförderung ihrer Briefe gelegentlich städtischer Boten bedient, ihnen ihre Briefe mitgegeben<sup>88)</sup>. Wenn bei der Übermittlung von Briefen des Rates einer bedeutenden Stadt zugleich die Antwort des Empfängers mit ausgehandelt werden mußte, dann wurden die Briefe oft dem mit den Geschäften der Stadt vollkommen vertrauten Stadtschreiber übergeben. Die Braun-

84) Ein bemerkenswertes Zeugnis dieser Art ist ein 2 m langer Rotulus mit Beschwerden des Erzbischofs Heinrich v. Mainz gegen Landgraf Heinrich v. Hessen von 1345/46; STENGEL, *Nova Alamanniae I* (wie Anm. 65), Nr. 793. Weiteres Beispiel: DEMANDT, *Regesten Katzenelnbogen* (wie Anm. 1) II, Nr. 2931.

85) H. KRAUSE, *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland*, 1930; weitere Literatur bei Z. NOWAK, *Internationale Schiedsprozesse als ein Werkzeug der Politik König Sigismunds in Ostmittel- und Nordeuropa 1411–1425*, in: *BllDtLdG* 111, 1975, S. 178, Anm. 19.

86) Über solche Schadenslisten H. PATZE, *Grundherrschaft und Fehde*, in: *Die Grundherrschaft während des späten Mittelalters* (VuF 27). [Band I, S. 263–292, 1983 erschienen.]

87) Dafür zahlreiche Beispiele in den Deutschen Reichstagsakten, Bd. 1ff., 1867ff.

88) 1361, März 21, bittet Karl IV. die Stadt Frankfurt, befolgende Briefe zu befördern; STENGEL, *Nova Alamanniae II* (wie Anm. 68), Nr. 1056.

schweiger Stadtordnung von 1408<sup>89)</sup>, der sogenannte Ordinarius, bestimmte, daß für solche Aufgaben ein berittener Stadtschreiber zur Verfügung stehen mußte.

Auch in den Rechnungsbüchern von Reichsfürsten wie der Herzöge von Bayern und der Markgrafen von Meißen nehmen die Ausgaben für Boten breiten Raum ein<sup>90)</sup>. Bei so kleinen Landesherren wie den Grafen von Nassau stellten Boten die Beziehungen zwischen der großen Residenzburg und vielen Punkten des Territoriums her, sie tragen etwa im Verhältnis 10:1 auch Nachrichten an benachbarte Landesherren<sup>91)</sup>. Wenn der Graf von Nassau im 15. Jahrhundert durch sein Territorium reitet, empfängt er, auf den Stationen unterwegs, Boten oder schickt solche ab, so daß er ständig in einem Kommunikationszusammenhang steht (s. S. 89).

Wir wissen, daß schon im hohen Mittelalter königliche Gesandte ein Beglaubigungsschreiben mit sich trugen. Das war bei den Gesandten der Fall, die Philipp von Schwaben 1199 zu Innozenz III. schickte. Im 14. Jahrhundert ging man weiter. Erzbischof Balduin beglaubigte die Gesandten, die er 1336 zu Heinrich von Mainz schickte, nicht nur, sondern gab ihnen ausdrücklich Verhandlungsvollmacht (*plenum mandatum et liberam potestatem*), er bezeichnete auch den Gegenstand, über den sie verhandeln durften. Die genauen juristischen Formulierungen, die dabei angewendet wurden, verdienen Aufmerksamkeit<sup>92)</sup>. Sorgfältig waren solche Verhandlungsvollmachten bei den Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschordensstaat Preußen und Polen nach der Schlacht von Tannenberg 1410 formuliert<sup>93)</sup>.

Ein nicht zu übersehendes Mittel der Vereinheitlichung der Herrschaftsausübung der deutschen Landesfürsten war die einheitliche *Gesetzgebung*<sup>94)</sup>. Ein wichtiges Mittel, die Rechtseinheit eines Territoriums herzustellen, war das Verbot an die Städte, Rechtsauskünfte außerhalb des Territoriums einzuholen. Dieser Praxis hat sich mit der eindeutigen Absicht einer rechtlichen Zentralisierung der Deutschordensstaat gegenüber seinen Städten Danzig und Elbing widersetzt. Als König von Böhmen hat sich Karl IV. gegenüber dem Adel in seiner Absicht, dem Lande in der *Majestas Carolina* ein einheitliches territoriales Recht zu geben, nicht offiziell durchsetzen können, aber er hat den inoffiziellen Gebrauch dieses Rechtsbuches erlaubt<sup>95)</sup>. Kurfürst Friedrich der Sanftmütige von

89) L. HÄNSELNANN, UB Stadt Braunschweig I, 1873, S. 168, Art. 78.

90) POSSE, Privaturkunden (wie Anm. 6), S. 101, Anm. 1.

91) HStA Wiesbaden, Abt. 190, Nr. 10002, Kellereirechnung Diez 1452, Bl. 45ff.

92) STENGEL, Nova Alamanniae I (wie Anm. 65), Nr. 428.

93) Die Staatsverträge des Deutschen Ordens im 15. Jahrhundert, hg. von E. WEISE, Bd. 1 (1970), 2 (1958), 3 (1969).

94) Grundlegend neuerdings: A. WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten in Europa, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. I. Bd.: Mittelalter (1100–1500). Die Gelehrtenrechte und die Gesetzgebung, hg. von H. COING, 1973, bes. S. 586–626.

95) E. WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit III, 1892, S. 99f.– DERS., Die Majestas Karolina, in: ZRG GA 9, 1888, S. 64–103.

Sachsen hat 1432 die Rechtserholung außerhalb der Mark Meißen untersagt<sup>96</sup>). Ludwig der Bayer ordnete 1346 an, daß das sogenannte Oberbayerische Landrecht bei allen Gerichtsverhandlungen zur Hand sein sollte<sup>97</sup>). Wie weit die Weisung des Bayerischen Landfriedens des 13. Jahrhunderts, jeder Richter solle eine geschriebene Fassung dieses Landfriedens zur Hand haben, verwirklicht worden ist, weiß man nicht<sup>98</sup>).

Ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer modernen Gerichtsverwaltung ist die Schriftlichkeit im *Gerichtswesen*. Während in Deutschland die Städte mit der Führung von Gerichtsbüchern<sup>99</sup>) (Stadtbüchern) diese Entwicklung im 13. Jahrhundert einleiteten, die Kirchen im geistlichen Prozeß schon das Protokoll kannten, sind die Territorien meist erst im 13. Jahrhundert gefolgt<sup>100</sup>). Einen hohen Grad von Schriftlichkeit, der auch unter den geistlichen Territorien aus dem Rahmen fallen dürfte, hatte das Bistum Würzburg<sup>101</sup>). Die Gerichtsbücher des »Iudicium Provinciale Ducatus Franconiae«, das der Bischof in seiner Eigenschaft als Herzog von Franken abhielt, sind seit 1317 erhalten. Die Zusam-

96) Ein weiteres Beispiel für die jurisdiktionelle Abschließung eines Territoriums sei genannt: 1488 verabschiedete der Münstersche Landtag ein Gesetz, wonach Mandate ausländischer Gerichte im Hochstift Münster keine Rechtskraft erlangen sollten, bevor das bischöfliche Gericht darüber beschlossen hatte; und dann sollten sie nicht eher verkündet werden, bevor der bischöfliche Official oder Siegler sie beglaubigt hatte; THEUERKAUF, Lehnswesen (wie Anm. 27), S. 22.

97) H. LIEBERICH, Kaiser Ludwig der Baier als Gesetzgeber, in: ZRG GA 76, 1959, S. 232ff.: »Das Landrecht von 1346 ... ist ein amtliches Gesetzbuch. Es gilt unverändert in Oberbayern bis 1518 ... Das Ziel des Rechtsbuches war, auf dem Wege über die Rechtseinheit die staatliche Einheit zu sichern. Tatsächlich überdauerte das Landrecht die Länderteilungen ...«. Das Recht ist auf einer Sammlung von Rechtserhebungen im ganzen Lande aufgebaut worden. Dies ist ein neues Moment in der Praxis der Vereinheitlichung des Rechtes eines Territoriums; O. RIEDER, Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern, 1911.

98) W. SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Deutschrechtl. Beitr. XIII, 2), 1932, S. 193ff. (381ff.).

99) Vgl. H. PATZE, Stadtgründung und Stadtrecht, in: Recht und Schriftlichkeit im Mittelalter (VuF 23), 1977, S. 193ff. Der dort S. 196 von mir gegebene Beleg aus dem Lüneburger Stadtbuch über die Beweiskraft von Stadtbucheinträgen kann ergänzt werden: Der für die kirchliche Gerichtsbarkeit gedachte *Ordo iudiciarius* von 1260 stellt in § 72 ausdrücklich die volle Beweiskraft von Gerichtsbüchern fest. Es heißt dort: *Publicum est, quod publicam habet auctoritatem et sunt species eius plures: ... quarto modo dicitur quod in iudicio scribitur*. Vor dem Landgericht Würzburg mußte 1296 ein Dienstmann die erfolgte Mutung seines Lehens beweisen *aut per septem testes idoneos, aut per registrum nostrum iudiciale* J. REIMANN, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg in sozial-, rechts- und verfassungsgeschichtlicher Sicht, in: MainfrJb 16, 1964, S. 85. Art. 252 des oberbayerischen Landrechts von 1346 kennt ebenfalls den Beweis mit dem Gerichtsbuch (*wargemacht mit dem gerichtspouch*); H. LIEBERICH, Bayerische Hofgerichtsprotokolle des 15. Jahrhunderts, in: JbFränkLdForsch 36, 1976, S. 7, Anm. 1.

100) Da es ein Inventar der älteren Gerichtsbücher Deutschlands noch nicht gibt, sind unsere Beispiele hinsichtlich der Priorität mit Zurückhaltung zu betrachten. Eine Übersicht für Bayern und Franken bietet W. SCHULTHEISS, Über spätmittelalterliche Gerichtsbücher in Bayern und Franken, in: Festschr. H. Liermann I, 1964, S. 265ff.

101) F. MERZBACHER, *Judicium Provinciale Ducatus Franconiae*, 1956, S. 25. Als ein Schritt zu einem genormten Fallrecht sind die von M. zitierten »gemein Urteil« zu betrachten.

mensetzung des für das ganze Herzogtum Franken (im Gegensatz zum Hochstift Würzburg) zuständigen höchsten Gerichts interessiert hier nicht, weil sie eine verfassungsgeschichtliche Frage ist; dagegen ist auf das Verwaltungspersonal des Gerichts hinzuweisen, das wir kennen. Das Protokollieren und die Führung des Gerichtsbuches sowie die Ausfertigung der Gerichtsbriefe oblagen dem Landschreiber. Daneben gab es schon früh einen Achtschreiber (*notarius proscriptorium*), der die Geächteten in ein Achtbuch eintrug. Daß auch in anderen Gerichten des Hochstiftes Würzburg Gerichtsbücher geführt wurden, zeigen Eintragungen aus dem verlorenen Landgerichtsbuch des Bischofs Andreas von Gundelfingen (1303–1313), die der bekannte Geschichtsschreiber Lorenz Fries überliefert hat<sup>102</sup>.

Wahrscheinlich eines der ältesten aus einem weltlichen Territorium erhaltenen Gerichtsbücher ist das Landgerichtsprotokoll der Obergrafschaft Katzenelnbogen<sup>103</sup>. Es verzeichnet die von den Amtsmännern und Landschreibern an verschiedenen Orten der Obergrafschaft (häufig Großgerau, Oberramstadt, Darmstadt, Erfelden u. a.) gehaltenen Landgerichte; die vorgebrachten leichten und schweren Vergehen werden oft nur mit einem Satz protokolliert, gelegentlich ausführlicher. Verglichen mit der Überlieferung dieses kleinen, infolge seiner Zollstätten am Rhein reichen und wohl organisierten Territoriums ist die Überlieferung an Gerichtsprotokollen der Wittelsbacher dürftig. Vor 1500 sind bisher nur zwei Hofgerichtsprotokolle bekannt geworden. Sie sind beide am Hofgericht München entstanden, das eine zur Zeit des Herzogs Ernst (1392–1438); dieses reicht von 1432 bis 1438. Das zweite stammt aus der Regierung Albrechts IV. und umfaßt die Jahre 1479 bis 1485<sup>104</sup>.

Selbst wenn einfache landesherrliche Boten einem benachbarten Landesherrn nur eine mündliche Nachricht überbrachten, gab man ihnen ein Kreditiv mit, in dem versichert wurde, der Bote, dessen Name allerdings nicht genannt wurde, spreche mit der eigenen Zunge des Auftraggebers<sup>105</sup>. Meistens wurde der Name des Beauftragten freilich genannt<sup>106</sup>.

102) H. v. HESSBERG, Sechzehn Einträge aus dem untergegangenen Landgerichtsbuch des Bischofs Andreas von Gundelfingen (1303–1313), in: Würzburg DiözGbl 37/38, 1975, S. 337–340. V. Heßberg weist darauf hin, »daß es bereits unter Bischof Manegold von Neuenburg (1287–1303) ein *registrum judiciale* gab, das 1297 Juli 12 erwähnt wird ...«.

103) DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1), Bd. III, S. 2201–2303.

104) LIEBERICH, Hofgerichtsprotokolle (wie Anm. 99). Protokoll des kölnischen Hofrichters Wilhelm von Buschfeld von 1416 Aug. 14 bei DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) I, Nr. 2819.

105) STENGEL, Nova Alamanniae I (wie Anm. 65), Nr. 983. Graf Johann von Ziegenhain beglaubigt einen Boten bei Abt Heinrich von Fulda (1304–1356): *Reverende in Christo pater et domine domine Henr(ric) abbas ecclesie Fulden(sis)! Vestre presentium mittimus ostensorem rogantes fideliter et attente, quatenus verbis suis, que (vobis ex parte nostras?) retulerit, fidem adhibere dignemini creditivam, tamquam si vobis propria lin(gua) loqueremur?. Datum Cyginhain nostro sub secreto. Iohannes comes de Cyginhain.*

106) STENGEL, Nova Alamanniae I (wie Anm. 65), Nr. 799.



Die große Bedeutung, die der Brief als Nachrichtenmittel im diplomatischen Verkehr erlangte, kann man an einzelnen Zwischenfällen erkennen. So teilte Erzbischof Boemund von Trier (1354–1361) der Stadt Frankfurt eigens mit, ein Brief sei durch Versäumnis seiner Schreiber verlegt worden<sup>107</sup>). Als dem Bischof Gerhard von Speyer durch einen Sonderbevollmächtigten (*nuncius specialis*) zwei Briefe des Erzbischofs Heinrich von Mainz (1328–1346, † 1353) präsentiert wurden, wies sie dieser zurück, weil er mit seinem Oberhirten selbst verhandeln wollte. Die Zurückweisung der Briefe war ein so wichtiger Geschäftsvorgang, daß darüber ein sehr genaues Notariatsinstrument des Bischofs mit wörtlichen Zitaten angefertigt wurde: *Ich ker mich, nihtz an iuch procuratores; ich wil minem herren von Meyntz selber antwurten ...*<sup>108</sup>).

Da die Unsicherheit auf den Straßen während des Spätmittelalters groß war, versuchte man gegen den möglichen Verlust von Briefen und anderem Schreibwerk Vorkehrungen zu treffen. Ersuchen um Rechtsauskünfte, welche Städte im Ostseeraum an die Stadt Lübeck richteten, wurden aus Sicherheitsgründen sowohl zu Schiff als auch zu Lande auf den Weg gebracht<sup>109</sup>). Auf Reisen führten landesherrliche Beamte Geleitsbriefe mit sich. Selbst ein so bedeutender Beamter wie Rudolf Losse wurde, wenn er nach Thüringen, also in seine Heimat, reiste, dem Geleitsschutz der mainzischen Beamten anvertraut<sup>110</sup>). Auch für eine Reise zum Viztum von Aschaffenburg, dessen Amtleuten und Kellnern, versah man ihn mit einem Beglaubigungsschreiben<sup>111</sup>).

Ein Anzeichen für die zunehmende Erfassung eines Territoriums, seiner Bindung durch zwar nicht regelmäßige, aber Kommunikationen von steigender Häufigkeit sind die *Dienstreisen* von Beamten. Da der Kaiser das Reich im Spätmittelalter längst nicht mehr als Einheit gegenüber den europäischen Mächten und dem Papsttum vertritt, sondern spätestens seit Gregor VII. deutsche Fürsten ohne oder gar gegen den Kaiser mit auswärtigen Staaten Verbindungen aufnehmen, schicken sie ihre Boten oder Gesandten in diese Länder. Große Reichsfürsten gehen auch selbst auf Reisen, um ihre Länder durch politische Einflußnahme an den Punkten, wo wichtige Entscheidungen fallen, zur Geltung zu bringen. Wir erfahren über solche Reisen nicht mehr allein durch zufällige chronikalische Nachrichten, wie im Frühmittelalter, sondern wir besitzen *Reisekostenrechnungen*. Was die Rückerstattung der Auslagen anlangt, so ist die Reisekostenrechnung bis zum heutigen Tag ein wichtiges Signum der Existenz eines Staates<sup>112</sup>). Da Reisekostenrechnungen, wie viele Rechnungen im 14. Jahrhundert, als tagebuchartige Aufzeichnungen

107) Ebd., Nr. 1062.

108) Ebd., Nr. 488.

109) W. EBEL, Lübisches Recht I, 1971, S. 121. Freundlicher Hinweis von Herrn Kollegen Ebel.

110) STENGEL, Nova Alamanniae I (wie Anm. 65), Nr. 347.

111) Ebd., Nr. 351.

112) R. Losse hatte für eine Reise an die Kurie in Avignon namens seines Herrn Balduin v. Trier bei dem Trierer Juden Muskinus Geld geliehen, von dem Losse im Jahre 1336 183 fl. zurückzahlte; ebd., Nr. 397.

gen und nicht als additive Aufstellungen geführt werden, können sie auch Reisebeobachtungen mit aufnehmen und werden damit, wie etwa die Rechnung des Bischofs Wolfger von Passau, zu Zeugnissen der Geschichte des Reisens, des Verkehrs und der Kultur<sup>113)</sup>.

Es wäre sicher nicht richtig zu sagen, ein wenig in sich geschlossenes Territorium habe zum verstärkten Aufbau von Kommunikationslinien und damit zu Verkehrs- und Rechtsbindungen aufgefordert. Eine Betrachtung der Kommunikationssysteme im Deutschordensstaat Preußen veranlaßt eher zur gegenteiligen Folgerung. In Preußen war durch planmäßige Anlage von Dörfern und Städten eine lückenlose Staatsfläche entstanden. Die unteren Verwaltungseinheiten der Komtureien, Vogteien und Kammerämter waren gleichmäßig verteilt und hatten eine eigene, gut wirtschaftende Verwaltung. Der hohe Stand der Wirtschafts- und Finanzverwaltung machte eine laufende Verbindung mit der Zentrale des Staates notwendig. Dies ist einer der Gründe für die Einrichtung *regelmäßig* bedienter Kurierlinien. Für die Beförderung der amtlichen Post standen Postpferde (Briefschweiken), Läufer, Kuriere und Briefjungen zur Verfügung. Aus dem etwa 30 000 Briefe umfassenden Ordensbriefarchiv sind für eine Karte der Postwege im Preußenatlas etwa 1800 »Eilbriefe« ausgewertet worden<sup>114)</sup>. Es handelt sich um Briefe, die formelhafte »Eilvermerke« tragen. Man hat mit Vermerken wie *tag und nacht, ane alles zumen, grosse macht leyt dorane* die Briefboten zu größter Eile angetrieben. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, also in einer kritischen Phase des Staates, sprach man in den Vermerken die Pflicht und Schuldigkeit des Briefboten gegen den Hochmeister an: *Wer unsim homeister will thun zu danck, der forder dissin brieff zunder allis zumen*. Um nachweisen zu können, daß die Briefe auch eilig befördert wurden, hat man auf manchen Briefen die Abgangsvermerke von den einzelnen Stationen aufgezeichnet. Ein Eilbrief von Königsberg ging nach drei Stunden von Brandenburg, nach sechs Stunden von Balga, nach 14 Stunden von Elbing aus weiter<sup>115)</sup>. Am dichtesten ist die Route Königsberg–Elbing. Die Präsentationsvermerke sind allerdings nicht so dicht, daß man daraus das Straßennetz rekonstruieren könnte. Aus den herangezogenen 1800 Briefen wurden 635 verschiedene Briefrouten rekonstruiert. Es gab ein »Relaissystem mit fest angestelltem Personal und ständigen Stationen für den Pferdewechsel« (Thielen). Aus den Vermerken folgt, daß auf den Ordenshäusern Uhren vorhanden gewesen sein müssen.

113) H. HEGER, Das Lebenszeugnis des Walter von der Vogelweide. Die Reisekostenrechnung des Passauer Bischofs Wolfger von Erler, 1970. Den Hinweis auf diese Neuauflage verdanke ich Herrn Doz. Dr. Szklenar, Göttingen. – Th. SCHRADER, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338–1355, 1907.

114) P. G. THIELEN, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert, 1965, S. 117f.; P. BABENDERERDE, Nachrichtendienst und Reiseverkehr des deutschen Ordens um 1400, in: Altp. Monatsschr. 50, 1913, S. 189–246.

115) P. G. THIELEN, Die Rolle der Uhr im geistlichen und administrativen Alltagsleben der Deutschordenskonvente in Preußen, in: Festschr. E. Keyser, 1963, S. 392–396.

Dieses innerterritoriale Nachrichtensystem des Ordensstaates wurde ergänzt durch einen Strang, der das Land an seinen universalen rechtlichen Bezugspunkt, die römische Kurie, anband. Da Preußen seit 1234 ein Petersstaat war und sich rechtlich nicht zum Reich gehörig betrachtete, war ein ständiger Nachrichtenfluß zwischen dem Hochmeister und den Päpsten erforderlich. Informationen aus Rom waren für den Hochmeister seit der Vereinigung Polens mit Litauen 1386 und der sich abzeichnenden Auseinandersetzung mit dem neuen Großstaat um so notwendiger, als auch für den Doppelstaat die Kurie der Bezugspunkt für seine politischen Aktionen war. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts saßen Ordensmitglieder als ständige Prokuratoren an der Kurie in Rom bzw. in Avignon. Ihre Berichte betreffen in der Mehrzahl spezielle Angelegenheiten des Ordens, doch zeichnen sie auch gelegentlich Bilder von der allgemeinen politischen Situation; das trifft besonders für diejenigen zu, die der Prokurator Peter von Wormditt während des Konzils von Konstanz erstattete<sup>116</sup>. Die Briefschaften zwischen dem Hochmeister und dem Prokurator wurden bisweilen Personen, meist Geistlichen, die zur Kurie und umgekehrt ohnehin unterwegs waren, mitgegeben, aber es werden auch sehr oft Läufer oder gar *des meisters romlouffere* erwähnt<sup>117</sup>.

Die weitesten Fortschritte hatte die Zentralisierung der Verwaltung im Deutschordensstaat Preußen gemacht. Hier gab es so zentrifugale Tendenzen, wie sie die Verpfändung von Ämtern bzw. Vogteien, Komtureien oder Kammerämtern darstellte, bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nicht. Die Bestimmung der Statuten des Ordens, jährlich sollte jeder Amtmann zum großen Kapitel sein Amt schriftlich übergeben, wie er das Haus empfangen habe und wie er es lasse an Geld und Schuld, zeigt an, daß der Ordensstaat über eine eindeutig zentralistische und streng kontrollierte Verwaltung verfügte<sup>118</sup>. Vergleichbares gab es nur in England, Frankreich, Savoyen, Burgund und im Königreich Neapel. Der Hochmeister Winrich von Kniprode (1351–1382) ließ in den sechziger Jahren in allen Ordensburgen Inventare ihres Besitzes in doppelter Ausfertigung, eines zum Verbleib in der Burg und das zweite zur Abgabe an das Haupthaus, anlegen. Im Jahre 1400 wurden im *alten buche der ampte* und auf einzelnen Blättern vorhandene Aufzeich-

116) Vgl. z.B. Die Berichte der Generalprokuratoren ..., 2. Bd., Peter v. Wormditt (1403–1419), bearb. von H. KOEPPEN, 1960, Nr. 117, S. 232ff. Hochinteressant sind die in diesen Papieren immer wieder aufscheinenden Angaben über die Kosten dieses ständigen Residenten und die angewandten Verrechnungspraktiken. Die Jahresabrechnung Wormditts für 1416/17 findet sich dort unter Nr. 209B, S. 410f. Von der Bearbeitung solcher Berichte nach dem Einlauf in der Hochmeisterkanzlei vermittelt ebd. nach S. 336 die Abb. eines eigenhändigen Berichts Wormditts an den Hochmeister Michael Kuchmeister mit Absatzmarkierungen und Randvermerken der Hochmeisterkanzlei vom 28. Mai 1416 eine gute Vorstellung.

117) FORSTREUTER, Prokuratorenberichte I (wie Anm. 77), S. 382.

118) Bei Wechsel des Beamten in einer »Dienststelle« ein Inventar anzufertigen, war auch bei den Grafen von Katzenelnbogen Mitte des 15. Jahrhunderts üblich; vgl. Inventar der Kellerei Auerbach anlässlich ihrer Übertragung an den neuen Kellner Kunz Kraft (1455) bei DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 1) III, Nr. 6275, S. 2104; ferner ebd., Nr. 6279, S. 2117.

nungen in das »Große Ämterbuch« eingetragen<sup>119)</sup>. Für die im Bereich der Marienburg gelegenen Ämter wurde das »Marienburger Ämterbuch« eingerichtet<sup>120)</sup>, das alle in der Hauptburg ansässigen Ämter, also die Zentralregierung, mit enthält. Wie weit der Zentralismus und der Perfektionismus im Ordensstaat getrieben wurden, ersieht man daraus, daß selbst das Inventar des in Rom sitzenden Prokurators des Ordens von 1391 ins Marienburger Ämterbuch eingetragen wurde<sup>121)</sup>. Das Große und das Marienburger Ämterbuch halten also alles tote und alles lebende Inventar, alle Vorräte der Eigenwirtschaft des Ordens von Amtswechsel zu Amtswechsel aufs genaueste fest.

Blickt man auf die Andeutungen über die Verwaltungspraxis, auf die wir uns beschränken mußten, zurück, so gibt ihre lose Reihung genau das wieder, was eine ausführliche Beschäftigung mit der Sache bestätigen würde: Im Gehalt und in der inneren Entwicklung neuer Schriftguttypen sind zahlreiche Ansätze für eine in die Zukunft weisende Umgestaltung des Staates vorhanden, aber ein geschlossenes Verwaltungssystem, das insbesondere die Beziehungen zwischen einer Regierung und den Unterbehörden kontinuierlich gestaltet, ist noch nicht ausgebildet. Immerhin sind die rechtlichen und administrativen Strukturen der deutschen Territorialstaaten so verfestigt, daß sie das deutsche Königtum nicht mehr auflösen konnte. Man wird sagen können, daß die Mehrzahl der deutschen Territorialstaaten, wenn man das 14. Jahrhundert als Vergleichszeitraum nimmt, in der Verwaltungspraxis zweifellos dem administrativ hochentwickelten Königtum etwa Eduards III. von England oder Philipps des Schönen unterlegen war, aber über wirksamere Mittel als das deutsche Königtum verfügte. Die römische Kurie muß bei einem solchen Vergleich ohnehin außer Betracht bleiben.

119) Das Große Ämterbuch des Deutschen Ordens, hg. von W. ZIESEMER, 1921, Neudruck 1968.

120) Das Marienburger Ämterbuch, hg. von W. ZIESEMER, 1916.

121) Ebd., S. 163.